



*Für grenzenlose Solidarität
Positionen zur aktuellen Asylpolitik*



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.





***Für grenzenlose Solidarität
Positionen zur aktuellen
Asylpolitik***



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

www.fluechtlingsrat-lsa.de



Flüchtlingsrat

Sachsen-Anhalt e. V.

*Für grenzenlose Solidarität
Positionen zur aktuellen
Asylpolitik*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ankunft in Sachsen-Anhalt	4
2.1. Aufnahme in Sachsen-Anhalt	4
2.2. Antragstellung und Asylverfahren	5
2.3. Das Konstrukt der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten	13
3. Unterbringung und Versorgung in Sachsen-Anhalt	16
3.1 Erstaufnahme und Unterbringung	16
3.2 Gewaltschutz	25
3.3 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	30
3.4 Soziale und medizinische Versorgung	36
4. Integration in Sachsen-Anhalt	43
4.1 Wohnsitzauflagen	43
4.2 Schule und Ausbildung	45
4.3 Arbeit	50
4.4 Ehrenamtliches Engagement	55
5. Rassistische Mobilmachung gegen Geflüchtete	59
6. Abschiebungen und Rückkehr	66



Flüchtlingsrat

Sachsen-Anhalt e. V.

*Für grenzenlose Solidarität
Positionen zur aktuellen
Asylpolitik*

1. Einleitung

Mit der Ratifizierung der Menschenrechte, der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Artikel 16a des Grundgesetzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, Menschen, die auf der Flucht sind, aufzunehmen und Schutz zu gewähren. Die Bedeutung dieser Verpflichtung kann nicht hoch genug geschätzt werden: Nicht nur ist sie eine Lehre der Geschichte und als solche eine Mahnung, Fehler nicht zu wiederholen; sie ist ebenso ein Prüfstein globaler Solidarität und gesellschaftlicher Errungenschaft. Diese Verpflichtung wird allerdings mehr denn je relativiert und in Frage gestellt. Als im Sommer 2015 vermehrt Menschen den Weg nach Europa und Deutschland suchten, dominierte der Themenkomplex Flucht und Asyl über viele Monate Politik und Gesellschaft. Die Entwicklungen wurden mal als »Sommer der Migration«, mal als »Flüchtlingskrise«¹ bezeichnet, während die Zahl der rassistisch motivierten Übergriffe bundesweit und in Sachsen-Anhalt extrem anstieg² und das Asylrecht massiv verschärft und eingeschränkt wurde. Die Gesetzesänderungen sind Ergebnis der politischen Zielrichtung der Bundesregierung: Abwehr von Schutzsuchenden zu Lasten des Asylrechts und somit der Gewährleistung der Menschenrechte. Die Anschlussfähigkeit expliziter Positionierungen und rassistischer Mobilisierungen gegen die Aufnahme von Schutzsuchenden verdeutlichen die Wahlergebnisse der Partei Alternative für Deutschland (AfD) vor allem bei der Landtagswahl 2016 in Sachsen-Anhalt.

Das sogenannte Integrationsgesetz, das im August 2016 in Kraft trat, steht seinen Vorgängern in nichts nach und illustriert auf eindrückliche Weise die Haltung der Legislative: Nachdem mit den Asylpaketen I und II der Zugang zu gerechten Verfahren für große Teile der Schutzsuchenden effektiv erschwert wurde, wird mit dem sogenannten Integrationsgesetz nun eine zynische Trennung zwischen »guten« und

- 1 Wir distanzieren uns entschieden von der Verwendung dieses Ausdrucks. Nicht die Geflüchteten sind verantwortlich zu machen, vielmehr wird hier deutlich, dass der Flüchtlingsschutz versagt hat und somit von einer »Flüchtlingsschutzkrise« oder »Humanitätskrise« zu sprechen ist.
- 2 www.mobile-opferberatung.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-angriffe-in-ostdeutschland-berlin-und-nrw-im-jahr-2016/ (eingesehen am 26.07.2017), www.mobile-opferberatung.de/mobile-opferberatung-veroeffentlicht-jahresbilanz-2016-anstieg-auf-265-rechte-gewalttaten-markiert-bitterste-bilanz-seit-bestehen-des-projekts-sachsen-anhalt-braucht-bleiberechtserla/ (eingesehen am 26.07.2017), www.mobile-opferberatung.de/monitoring/statistik/ (eingesehen am 26.07.2017).



»schlechten« Flüchtlingen vorgenommen. »Qualifizierte Arbeiter*innen« mit sogenannter guter Bleibeperspektive wird mit der neuen Gesetzgebung die Chance des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglicht. Abgelehnten Asylbewerber*innen mit einer Duldung wird die Option einer Ausbildungsduhlung eröffnet, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Wer sich hingegen der vorgeblich integrativen Maßnahme des Arbeitszwangs verwehrt, die mit 80 Cent »Aufwandsentschädigung« den ohnehin schon menschenunwürdigen »Ein-Euro-Job« unterbietet, wird mit Leistungskürzung unter Druck gesetzt. Menschen, die aus einem vermeintlich »sicheren Herkunftsland« kommen, haben zudem immer weniger Chancen, in Deutschland Fuß zu fassen. Ihnen wird die Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben per se verwehrt.

Die Debatten und asylpolitischen Entwicklungen der letzten Monate verdeutlichen zweierlei: Erstens, dass Rechtmäßigkeit nicht immer auch Gerechtigkeit bedeutet und zweitens, dass es mehr denn je wichtig ist, für ein bedingungsloses Recht eines jeden Menschen auf Asyl einzustehen und für Menschenrechte zu kämpfen.

In einer von Ressentiments, Diskriminierung und Rassismus geprägten Debatte, deren Zuspitzung kein Ende zu nehmen scheint, wollen wir klare Positionen zur Asylpolitik beziehen. Wir treten ein für eine offene Gesellschaft, die uneingeschränkt die Menschenwürde Aller achtet. Wir fordern, dass alle Menschen uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und setzen uns für grenzenlose Solidarität sowie gegen Rassismus und Diskriminierung ein.

Wer wir sind

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. ist eine Nichtregierungsorganisation, die in ganz Sachsen-Anhalt seit 1994 tätig ist. Wir setzen uns für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein. Unsere Arbeit umfasst die Analyse und kritische Auseinandersetzung mit der europäischen sowie bundesdeutschen Flüchtlingspolitik und ihre politische Umsetzung. Dazu gehört u.a. die Asylgesetzgebung, Bleiberecht, Bewegungsfreiheit, Unterbringung von geflüchteten Menschen, Zugang zu staatlichen Leistungen sowie befähigenden Informationen und kompetenter Beratung. Aber auch mangelnde gesellschaftliche Teilhabe

von Migrant*innen, strukturelle Diskriminierung und Rassismus sind Themen, mit denen wir uns auseinandersetzen und zu denen wir uns politisch positionieren.

Wir sind eine von Parteien und Kirchen unabhängige Organisation, die sich parteiisch für die Interessen geflüchteter Menschen einsetzt und deren Arbeit von einem engen Austausch mit Geflüchteten geprägt ist. Auch wenn wir, die Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., nicht von staatlicher Repression in Form von in großen Teilen menschenunwürdiger Asylpolitik betroffen sind, möchten wir uns darum bemühen, die Interessen und Forderungen der Menschen mit eigener Fluchterfahrung in die Öffentlichkeit zu tragen und die Auseinandersetzung mit ihnen zu befördern. Wir fördern und fordern zudem ausdrücklich das Recht von Geflüchteten auf politische Teilhabe und Selbstorganisation.

Als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. treten wir ein für grenzenlose Solidarität sowie gegen Rassismus und Diskriminierung. Ziel unserer Arbeit ist die konsequente Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte.

Zu dieser Broschüre

Die vorliegende Broschüre ist ein umfassendes Positionspapier des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt zu den zentralen Themen der aktuellen Asylpolitik. Sie soll Interessierten als Orientierung im komplexen Feld von Asyl-, Migrations- und Sozialpolitik dienen. Auch wenn unsere leitenden Werte unveränderlich sind, müssen sich konkrete Forderungen an einer konkreten Ausgangslage orientieren. Auf den folgenden Seiten wird die Einschätzung des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt zur aktuellen Situation (Juli 2017) von geflüchteten Menschen in Sachsen-Anhalt dargestellt. Dabei werden die Themenkomplexe Ankunft, Unterbringung, Integration, Rassismus und Abschiebungen kapitelweise behandelt. Um der Broschüre einen Nachschlagecharakter zu geben, können einzelne Kapitel und die entsprechenden Abschnitte unabhängig voneinander gelesen werden. Am Ende jedes Abschnitts führen wir Forderungen auf, einerseits als Fazit unserer Bestandsaufnahme, andererseits als Appell an eine interessierte Öffentlichkeit, nicht zuletzt aber vor allem auch an die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt.



2. Ankunft in Sachsen-Anhalt

2.1. Aufnahme in Sachsen-Anhalt

Landesaufnahmeprogramm fortführen, Familiennachzug gewährleisten

Bis Mitte 2015 waren über Bundesaufnahmeprogramme rund 20.000 syrische Familienangehörige nach Deutschland gekommen, weitere 15.000 – größtenteils privat finanziert – über Programme der Bundesländer. Das letzte Bundesprogramm sowie die meisten Länderprogramme sind inzwischen ausgelaufen bzw. vorerst eingestellt, so auch in Sachsen-Anhalt. Die Aufnahmeprogramme sind der einzige Weg für Menschen, die fliehen müssen, legal und damit auf sicherem Weg nach Deutschland einzureisen. Es ermöglicht Menschen mit besonderem Schutzbedarf wie Frauen, Kindern, kranken und alten Menschen nach Deutschland zu kommen, ohne sich den Strapazen einer langen und gefährlichen Flucht aussetzen zu müssen. Zudem wurde mit der Regelung des Familiennachzugs ein notwendiges Mittel geschaffen, um Familienangehörigen von Geflüchteten einen legalen Weg nach Deutschland zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist absolut unverständlich und inakzeptabel, dass die Aufnahmeprogramme ausgelaufen und in den meisten Bundesländern nicht verlängert worden sind. Dabei zeigen andere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen), dass die Möglichkeit dazu sehr wohl besteht. Wir fordern die Landesregierung in Sachsen-Anhalt dringlichst auf, dem Beispiel dieser Bundesländer zu folgen und ein neues Landesaufnahmeprogramm einzurichten.

Mit dem Asylnachzug II vom 17.03.2016 gingen weitere Einschränkungen für Geflüchtete einher. Seit den Gesetzesänderungen erhalten immer mehr Asylsuchende nur noch subsidiären Schutz³. Für Menschen mit

³ Siehe dazu www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/SubsidaererS/subsidaerer-schutz-node.html (eingesehen am 27.07.2017), www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Familienasyl/Familien-nachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html?jsessionid=F06ABCAE4CoD787D09BFE53C95FB9DB9.1_cid294 (eingesehen am 27.07.2017), www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/02/PRO_ASYL-Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Beschleunigte_Asylverfahren_16.2.2016.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

diesem Schutzstatus ist der Familiennachzug für zwei Jahre bis zum 16.03.2018 ausgesetzt worden. So werden Familien oft für mehrere Jahre getrennt und in Ungewissheit darüber gelassen, ob sie sich überhaupt wieder sehen werden. Dies ist für die Betroffenen und auch ihr Umfeld eine unerträgliche Situation. Besonders schwer trifft es unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die noch vor dem 16.03.2018 volljährig werden: Ihnen ist der Familiennachzug zunächst durch die Aussetzung verwehrt, danach aufgrund ihrer Volljährigkeit. Wir fordern die Landesregierung Sachsen-Anhalts auf, sich auf Bundesebene für einen uneingeschränkten Familiennachzug unabhängig vom Schutzstatus einzusetzen. Wir fordern weiterhin, die Anerkennung von Härtefällen nach §22 AufenthG großzügig auszuschöpfen, um Minderjährigen mit subsidiärem Schutz den Familiennachzug zu gewähren.

Wir fordern:

- Neue Landesaufnahmeprogramme schaffen
 - Familiennachzug unabhängig vom Schutzstatus ermöglichen
 - §22 AufenthG großzügig nutzen
-

2.2. Antragstellung und Asylverfahren

Keine Verschärfung der Anerkennungspraxis durch politischen Druck

Die Entwicklung der Anerkennungspraxis in Sachsen-Anhalt spiegelt weitestgehend die bundesweite Entwicklung wieder. Die Gesamtschutzquote⁴ ist in den Jahren 2015 und 2016 zwar leicht angestiegen, jedoch hat der Anteil der Antragstellenden, die lediglich subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebeverbot zuerkannt bekommen haben, nach der gesetzlichen Einschränkung des Familiennachzugs zugenommen.

⁴ In der Gesamtschutzquote werden die Entscheidung für die Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 16a GG sowie §3 Abs.1 AsylG, der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines nationalen Abschiebeverbots zusammengefasst.



ennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte deutlich zugenommen.⁵ Diese rechtliche Schlechterstellung wird besonders bei Menschen mit afghanischer und syrischer Staatsangehörigkeit deutlich, die seit der Verabschiedung des Asylpaket II vermehrt nur noch subsidiären Schutz bzw. ein Abschiebungsverbot erhalten. Darüber hinaus ist die Anerkennungsquote bei afghanischen Staatsangehörigen in der ersten Hälfte des Jahres 2017 im Vergleich zum Vorjahr 2016 gesunken, obwohl sich die Situation in Afghanistan laut UNHCR-Berichten weiter verschlechtert hat. Auch die politischen Veränderungen in der Türkei finden aktuell noch keine ausreichende Entsprechung bei der Anerkennung von Schutzgründen. Menschen, deren Länder zu sogenannten sicheren Herkunftsländern erklärt wurden, haben beinahe gar keine Chance auf ein faires Asylverfahren, geschweige denn eine Anerkennung ihrer Schutzbedürftigkeit. Wirft man einen Blick in die Liste der vermeintlich sicheren Herkunftsländer – Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien – wird jedoch schnell klar, dass hier sehr wohl unterschiedlichste Gründe für Flucht vorliegen können. Die sogenannte Blut- rache als eine Form der Sippenhaftung, wie sie einige albanische Familien immer noch erleiden, sei als nur ein Beispiel genannt.

Wichtiger Unterschied – Subsidiärer Schutz und Asyl?

Der Subsidiäre Schutz ist ein Schutzstatus, welcher sich vom Flüchtlingsschutz nach Artikel 16a GG (dem Asyl) und dem Genfer Flüchtlingsschutz unterscheidet. Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht festgestellt wird, der betroffenen Person aber bei der Rückkehr in ihr Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Hierzu zählen die Todesstrafe, Folter und erniedrigende Behandlung und eine Bedrohung des Lebens durch willkürliche Gewalt in einem bewaffneten Konflikt. Dies ist zum Beispiel bei einem Bürgerkrieg, wie momentan in Syrien, der Fall.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die jeweils – nach einer erneuten Prüfung des Antrags – für zwei Jahre verlängert werden kann. Zudem ist seit dem Inkrafttreten des Asylpakets II im März 2016 für subsidiär Schutzberechtigte der Familiennachzugs bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. Das bedeutet, dass viele Familien auf Dauer getrennt wurden und werden.

5 Detaillierte Zahlen bundesweit siehe Bundesamt für Migration und Flucht, Aktuelle Zahlen, Stand Januar 2017: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-januar-2017.pdf?__blob=publicationFile (eingesehen am 20.06.2017).



Interview mit Abdukader Almaki und Duaa Lahfi am 11.05.2016 in Magdeburg⁶

Welche Rolle spielt es für sie [diejenigen, die nur ein Jahr Aufenthalt bekommen] zu wissen, dass sie nur ein Jahr Aufenthalt bekommen? [...]

Duua: Was schlimm ist, finde ich, dass es keine bestimmte Erklärung gibt – was passiert denn nach diesem Jahr oder nach diesen drei Jahren? Das macht uns unsicher. Was wird unsere Zukunft? Wird Deutschland uns wegschmeißen, oder was? Sollen wir weiter studieren, oder wollen sie uns morgen schon nicht mehr behalten? Das ist für uns ein großes Problem. Und besonders für die Leute, die ein Jahr Aufenthalt haben. Sie denken immer, dass sie zurück müssen. Weil jetzt ist die Situation in Syrien ruhiger als vorher.

Adulkader: Mein Freund zum Beispiel hat seine Wohnung immer leer. Wenn ich ihn frage: »Warum ist deine Wohnung leer?« Dann sagt er: »Vielleicht müssen wir nächsten Jahr schon nach Syrien zurück.« Wir haben keine Sicherheit, dass wir hier bleiben können.

Duua: Ich denke sie sollen uns erklären, was die nächsten Schritte sind. [...]

War für euch klar, dass ihr auf jeden Fall drei Jahre Aufenthalt bekommt?

Adulkader: Ja, viele bekommen Probleme. Oft kommt der Mann und die Frau bleibt in der Türkei oder in Syrien. Sie warten auf die Erteilung des Familiennachzugs und dann bekommt der Mann nur einen Aufenthalt für ein Jahr und hat dann kein Anspruch auf Familiennachzug. [...]

Es stellt sich die Frage, worin die Verschärfung der Anerkennungspraxis begründet liegt. Da keine wesentlichen Verbesserungen der politischen Lage in den betroffenen Herkunftsländern zu verzeichnen ist, lässt es sich des Eindrucks nur schwer erwehren, dass politische Vorgaben die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beeinflussen – und wenn es nicht Vorgaben sind, dann jedoch eine allgegenwärtige, feindselige Debatte, die Flüchtlingsschutz als ein flexibles Gut handelt. Die Bundesregierung wurde seit dem Sommer 2015 nicht müde zu betonen, dass sie die Zahlen von Menschen, die in Deutschland Flüchtlingsschutz erhalten sollen, spürbar reduzieren

6 Das gesamte Interview kann nachgelesen werden unter www.fluechtlingsrat-lsa.de/positionspapiere/.



werde. Zum anderen hat das BAMF seit 2015 die Entscheidungsstruktur bedeutend umgebaut und nach neuen Effizienzkriterien ausgerichtet: Die Anhörungs- und Entscheidungsinstanzen sind zum Teil voneinander getrennt worden. Bundesweit wurden 2016 beim BAMF ca. 5.000 Stellen geschaffen, davon ca. 1.700 Einzelentscheidende, die im Schnellverfahren (drei bis fünf Wochen) ausgebildet wurden. Vor diesem Hintergrund muss auch die Veränderung der Entscheidungen der Asylanträge in Sachsen-Anhalt verstanden werden.

Zwar ist es prinzipiell zu begrüßen, dass die Asylverfahren nun schneller entschieden werden. Jedoch sehen wir als Flüchtlingsrat in der aktuellen Entwicklung in Sachsen-Anhalt eine deutliche Abnahme der Qualität der Verfahren und Entscheidungen. Der Druck innerhalb der Behörde, die Verfahrensdauer zu verkürzen, wirkt sich direkt auf die Qualität aus. Es ist nicht tragbar, dass durch politischen und verwaltungstechnischen Druck rechtsstaatliche Verfahren zu Lasten von Schutzsuchenden beeinflusst werden. Die Ausbildung der neu eingestellten Mitarbeitenden im Schnelldurchlauf entspricht nicht den Anforderungen und dem Maß an übertragener Verantwortung, folgeschwere Entscheidungen über Menschenleben zu treffen, ganz abgesehen von der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden.

Wir fordern:

- ➔ Qualität der Asylverfahren verbessern. Das heißt insbesondere:
 - ➔ bessere Ausbildung der BAMF-Mitarbeitenden
 - ➔ Implementierung effektiver Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - ➔ Qualität vor Schnelligkeit: Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensstandards
-



Interview mit Ariana am 30.04.17, Halle (Saale)⁷

***Ariana:** Und man braucht Informationen über das Interview [beim BAMF], was dort wichtig ist. Was ist wichtig zu nennen, was muss ich erzählen. Es ist sehr wichtig zum Beispiel, detailliert zu erzählen. Und da braucht es jemanden, der dir das sagt. Damals wusste ich das nicht. Ich habe nach zwei Jahren erst verstanden, dass ich das hätte machen sollen. Es hat keiner zu mir etwas gesagt und ich hatte ja keine Erfahrungen mit so etwas. Zum Beispiel habe ich in [in dem Interview] gesagt, dass ich verheiratet bin. Ich war aber traditionell verheiratet. Und die Frau, die mich interviewt hat, hat gesagt »ich heiÙe so und so. Ich weiÙ, wie das Leben in Kosovo ist, weil ich dort war.«... dann hat sie über sich erzählt. Daher bin ich davon ausgegangen, dass sie Bescheid weiÙ. Wenn ich sage, ich bin verheiratet, nicht offiziell, aber traditionell... ich bin davon ausgegangen, dass sie das weiÙ. Doch dann habe ich eine Ablehnung bekommen, wo drin stand, dass mein Mann keine Rechte hatte, weil wir nicht offiziell verheiratet waren. Wie kann so etwas passieren. Du hast aber später, nach eineinhalb Jahren, als die Ablehnung kam, keine Möglichkeit mehr, dich zu beschweren... dass die Frau mich angelogen hat, weil sie gesagt hat, sie wüsste, wie das Leben dort ist. [...] Es ist sehr viel Wut da später. Und immer, wenn wir Termine gehabt haben, Interviews... wir haben gezittert. Ich erinnere mich, wenn ich zwei Wochen vorher den Termin bekommen habe, konnte ich bis dahin keine Nacht schlafen. Du fragst dich, was passiert mir, was fragen die mich, was ist wichtig... Du weiÙt es nicht. Du hast so viel Ungewissheit. Dir geht nur noch schlecht. Alles ist neu, neu Sprache, neue Menschen, neue Gesetze [...]*

⁷ Das gesamte Interview kann nachgelesen werden unter www.fluechtlingsrat-lsa.de/positionspapiere/.



Wahrung des Grundprinzips des Asylverfahrens innerhalb der Anhörung

Aus Erfahrungsberichten in Sachsen-Anhalt geht hervor, dass in einigen Anhörungen Druck auf Antragstellende ausgeübt wird, Protokolle schnell zu unterschreiben. Seit der personellen Trennung von Anhörer*in und Entscheider*in ist dies besonders eklatant, da das Protokoll der Anhörung der zentrale Informationsträger ist. Doch oft sind Protokolle mangelhaft übersetzt, wodurch die angegebenen Fluchtgründe verzerrt dargestellt werden. Es kommt darüber hinaus vor, dass Antragstellende in ihrer Anhörung nicht dazu ermutigt werden, ausführlich über ihre Fluchtgründe und individuelle Situation zu berichten. Sofern der Eindruck von Zeitmangel entsteht oder sogar Zeitdruck aufgebaut wird, entspricht das nicht einem fairen Asylverfahren, in welchem die Schutzgründe angemessen dargelegt werden können und Berücksichtigung finden. Auch die Qualität der Übersetzungen stellt bereits seit vielen Jahren ein Problem dar. So wird nicht nur von sprachlich mangelhaften Übersetzungen berichtet, sondern auch von Fällen, in denen Dolmetschende tendenziöse Übersetzungen und scheinbar politisch motivierte Auslassungen vorgenommen haben. Für die Gewährleistung der umfänglichen Verständigung bedarf es neutraler und qualifizierter Übersetzungen. Um dem Grundprinzip des Asylverfahrens – einer individuellen und sorgfältigen Prüfung von Anträgen – zu entsprechen, ist ein hohes Maß an Verantwortung, Sorgfalt und einer nachhaltigen Qualitätssicherung notwendig.⁸

Hervorzuheben ist die Situation besonders vulnerabler Gruppen: In Sachsen-Anhalt findet die Identifizierung besonderer Schutzbe-

⁸ Siehe auch: PRO ASYL, u.a.[Hg.] 2016: Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland; www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf (zuletzt eingesehen am 21.06.2017).

darfe⁹ während des Asylverfahrens immer noch unzureichend statt. Wenn Menschen Traumatisierungen erlebt haben, muss dies im Asylverfahren berücksichtigt werden, um den besonderen Bedarfen gerecht zu werden. Hierfür braucht es spezialisierte Anhörer*innen und Entscheider*innen, die sensibel mit dem Erlebten umgehen und die besonderen psychischen Umstände in die Entscheidung mit einbeziehen.

Wir fordern:

- Nachhaltige Qualitätssicherung der Anhörungen und Entscheidungen
 - Identifizierung besonders Schutzbedürftiger bei der Antragsstellung, um entsprechende Bedarfe zu berücksichtigen
-

Recht auf Asylverfahrensberatung

Die Informationslage in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen Anhalt zum Verlauf der Antragstellung sowie den Rechten im Asylverfahren, wie z. B. auf was es in der Anhörung zu achten gilt, ist immer noch ungenügend. In den Einrichtungen wird eine unabhängige Asylverfahrensberatung durch die Caritas angeboten, jedoch ist der Zugang hierzu in vielen Fällen erschwert. Aufgrund zum Teil nicht ausreichender Übersetzungsmöglichkeiten, erhalten nicht alle Antragstellenden eine Beratung. Viele Asylsuchende wissen nicht, dass eine solche Beratung in Anspruch genommen werden kann und wie sie zu erreichen ist. Zudem ist der Beratungsschlüssel zu niedrig bemessen, um dem Bedarf gerecht zu werden. Dies führt dazu, dass nicht alle die Beratung fristgemäß in Anspruch nehmen können. Die

9 »Alle Geflüchteten haben Anspruch auf Schutz von Leben, Gesundheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit und Schutz der Menschenwürde. Dies gilt vor allem für Personengruppen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Gender-Identität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, ihres Gesundheitszustands oder eines sonstigen Status besonders schutzbedürftig sind. Zu diesen besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen unter anderem: Frauen, Kinder, Jugendliche, LSBTI* Personen, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, Betroffene des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige, schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben. Besonders zu beachten ist hierbei die erhöhte Gefährdung, die sich aus der Überschneidung einzelner Diskriminierungsmerkmale ergeben kann (beispielsweise Geschlecht und Alter).« Aus: BMFSFJ, UNICEF 2017: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, S. 9.



mangelnde Informationslage führt dazu, dass viele Bewerber*innen ihre Rechte und Möglichkeiten im Verfahren nicht kennen und somit nicht wahrnehmen. So ist beispielsweise vielen Antragstellenden nicht bekannt, dass sie bei der Anhörung bei Unstimmigkeiten das Protokoll nicht unterschreiben müssen, auf eine vollständige Aufnahme ihres Erzählten beharren können oder ein Recht auf eine*ⁿ vertrauensvolle*ⁿ Dolmetscher*ⁱⁿ haben.

Für ein faires Asylverfahren, in dem die Antragstellenden alle ihnen zustehenden Rechte geltend machen können, muss sowohl eine ausreichende Erstinformation als auch eine allen zugängliche Asylverfahrensberatung gewährleistet werden. Die unabhängige Beratung und Erstinformation müssen in ausreichendem Maß institutionell gefördert werden, um nicht von prekärer Projektförderung oder ehrenamtlichem Engagement abhängig zu sein. Es muss jeder antragstellenden Person ermöglicht werden, mindestens einmal vor der Anhörung eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wir fordern:

- Ausbau der institutionalisierten, von Behörden unabhängigen Asylverfahrensberatung und Erstinformation mit ausreichender Sprachmittlung;
 - Erhöhung des Betreuungsschlüssels der Asylverfahrensberatung
 - Keine Rückkehrberatung vor der Entscheidung des Asylantrags
 - Ergebnisoffene Asylberatung, unabhängig von der Bleibeperspektive
-

2.3. Das Konstrukt der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten

Gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit

Mit der Einführung des Konstrukts der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wurde ein Instrument im deutschen Asylsystem geschaffen, mit dem Asylgesuche von aus diesen so definierten Ländern Kommenden prinzipiell zurückgewiesen werden können und werden. Das Grundrecht auf Asyl wird dadurch unterlaufen und grundlegend in Frage gestellt.

Die Verzahnung von »Sicherheit« und »Bleibeperspektive«

Derzeit gelten für die Bundesregierung folgende Staaten als sicher:

- › Die Staaten der europäischen Union
- › Sogenannte Westbalkanstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien
- › Afrikanische Staaten: Senegal, Ghana

Wer aus diesen Staaten einreist, hat per se kaum Chancen auf Asyl in Deutschland. Seit dem 01.03.2016 werden auch im sogenannten Ankunftszentrum in Halberstadt in Sachsen-Anhalt Schnellverfahren durchgeführt. Asylbewerber*innen werden nach vermeintlich guter und schlechter Bleibeperspektive selektiert, eine Kategorisierung, die an der aktuellen Anerkennungsquote für ihr Herkunftsland bemessen wird: Ist mehr als jede zweite Person eines bestimmten Landes anerkannt, wird zukünftigen Bewerber*innen eine »gute Bleibeperspektive« zugesprochen. Für Menschen aus »sicheren Herkunftsländern« wird dies zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung: Indem in ihren Fällen die Sicherheit ihres Herkunftslandes von Gesetzes wegen angenommen wird, steigt die Beweislast für Bewerber*innen ungemein und mit ihr sinkt die Anerkennungsquote. In den Fällen dieser vermeintlich schlechten Bleibeperspektive wird von einer baldigen Ausreise bzw. Abschiebung ausgegangen. Bei der Einführung wurden Asylverfahren innerhalb von bis zu 48 Stunden propagiert; die Praxis zeigt, dass auch für die Schnellverfahren meist fünf Werktage notwendig sind. Bis zur Entscheidung bzw. zum Vollzug der Abschiebung sind die Antragstellenden verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu bleiben und unterliegen der Residenzpflicht sowie einem Arbeitsverbot.

In der Liste der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten fällt auf, dass eine spezifisch umgrenzte Auswahl kontinentaleuropäischer Länder als »sicher« eingestuft wurde. Diese Entscheidung erfolgte



dem Anschein nach als eine Reaktion auf eine hohe Anzahl von Asylsuchenden aus genau diesen Ländern und weniger aufgrund der Verbesserung der Sicherheitslage vor Ort. Besonders die Situation der Sinti*ze und Rom*nja in diesen Ländern wird hier strukturell ausgeblendet und ihre Diskriminierung und Verfolgung faktisch von der Bundesregierung entgegen einer Vielzahl an Expert*innenberichten negiert. Aus unserer Sicht zeigt eine hohe Anzahl an Asylgesuchen aber gerade, dass ein Herkunftsland faktisch nicht sicher ist. Die Liste der sogenannten sicheren Herkunftsländer sollte darüber hinaus auf Drängen der Bundesregierung und einiger Politiker*innen noch erweitert werden. So wurde im Januar 2016 ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um die nordafrikanischen Staaten Marokko, Tunesien und Algerien ebenfalls zu sogenannten sicheren Herkunftstaaten zu machen und damit Menschen aus diesen Ländern die Aussicht auf ein faires Asylverfahren in Deutschland zu erschweren. Das Vorhaben stand zeitlich und inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der rassistischen Bewertung der Übergriffe in der Silvesternacht 2015 in Köln. Doch sogar das BAMF kam zu einer anderen Einschätzung der Sicherheitslage in den drei Ländern.¹⁰ Der Bundesrat lehnte das »Gesetz zur Einstufung von Algerien, Tunesien und Marokko als sichere Herkunftstaaten« schließlich am 10.03.2017 ab.

Das Konzept sicherer Herkunftstaaten ist mit dem individuellen Recht auf Asyl nicht vereinbar, da es die gesetzlich garantierte Einzelfallprüfung effektiv aushebelt. Die unmittelbarste Konsequenz von Seiten der Landesregierung ist nicht mehr Rechtsstaat, sondern mehr Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt..

Die alleinige Kategorie der Staatsangehörigkeit ist völlig unzureichend, wenn es um die individuellen Gründe von Menschen geht, Asyl zu suchen. Trotz komplexer und schwieriger gesellschaftlicher Verhältnisse, die lebensbedrohlich werden, haben mittlerweile viele Menschen kaum eine Chance auf die individuelle Bewertung ihrer ganz speziellen Asylgründe. Beispielsweise bleibt die Situation von Sinti*ze und Rom*nja, die in vielen Balkanstaaten eine diskriminierte und von Gewalt bedrohte Minderheit sind, völlig unberücksichtigt

¹⁰ www.zeit.de/politik/2016-10/maghreb-staaten-bamf-sichere-herkunftstaaten-gesetz-thomas-de-maiziere (eingesehen am 26.06.2017).

und wird durch die gesetzliche Festschreibung als sogenannte sichere Herkunftsstaaten auch noch legislativ negiert. Mit dem Konzept der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wird den Antragstellenden pauschal unterstellt, keine Fluchtgründe zu haben und die Verantwortung zugewiesen, das Gegenteil zu beweisen. Durch das Schnellverfahren und die Isolierung in den Aufnahmeeinrichtungen wird die Chance auf rechtliche Hilfe für die Asylsuchenden faktisch verunmöglicht. Sowohl PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte als auch der Europäische Flüchtlingsrat ECRE kritisieren das Prinzip vermeintlich sicherer Herkunftsländer und sehen dieses daher als nicht vereinbar mit der Genfer Flüchtlingskonvention.¹¹

Wir fordern:

- Das Recht auf eine sorgfältige und individuelle Prüfung des Asylgesuches muss oberstes Prinzip sein
 - Sachliche Bewertung der Situation in den Herkunftsstaaten statt rechtsstaatsbeugende Symbolpolitik
 - Kategorie »sichere Herkunftsländer« abschaffen
 - Anerkennung der Diskriminierung und Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja
-

11 www.proasyl.de/news/warum-die-einstufung-weiterer-sicherer-herkunftslaender-eine-scheinmassnahme-ist/ (eingesehen am 27.07.2017).



3. Unterbringung und Versorgung in Sachsen-Anhalt

3. 1 Erstaufnahme und Unterbringung

Für eine menschenwürdige Erstaufnahme

Alle geflüchteten Menschen werden in Sachsen-Anhalt zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Von dort erfolgt die Zuweisung in sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte oder in Wohnungen.

In der zentralen Aufnahmestelle (ZASt) in Halberstadt hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Außenstelle für Sachsen-Anhalt. Hier erfolgt die Antragstellung und die Anhörung zum Asylantrag. Asylsuchende sind nach §47 AsylG verpflichtet, bis zu 6 Monate dort zu verbleiben. Für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (*siehe Kapitel 2.3*) gilt diese Verpflichtung sogar für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens. Wird ihr Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« oder als »unzulässig« abgelehnt, müssen sie so lange in der Erstaufnahme bleiben, bis sie entweder vermeintlich freiwillig ausgeweisert sind oder abgeschoben werden (Näheres zum Schnellverfahren im *Kapitel 2.3*).

Wer in der Erstaufnahmeeinrichtung ankommt, hat eine oft monatelange Flucht hinter sich. Trauma, seelische und körperliche Erschöpfung sowie Stress sind für viele Menschen in der Erstaufnahme ein Problem.

Auf diese speziellen Umstände wird in der Erstaufnahme bisher nicht ausreichend reagiert. Das Zimmer muss mit anderen, unbekanntenen Menschen geteilt werden, so dass wenig bis keine Privatsphäre vorhanden ist. Die gesundheitliche Versorgung sowie die Nahrungsmittelversorgung sind unzureichend. Im Mai 2017 sammelten Bewohner*innen der ZASt Unterschriften, um gegen die schlechte Nahrungsmittelversorgung zu demonstrieren.¹²

¹² <http://oplatz.net/yemek-haktiressen-ist-rechtlich/> (eingesehen am 27.07.2017).

»Du kriegst keine Gesundheitsversorgung, nur in Notfällen. Sogar, wenn Du ein großes Problem hast. Ich kenne zum Beispiel ein paar Leute, die ins Krankenhaus müssen. Aber sie können nicht gehen. Du musst auf deinen Transfer warten. Weil dieses Lager ist nur vorübergehend. Du musst einen Vertrag mit einem Engel machen, um nicht zu sterben. Es ist verboten, rauszugehen. Du darfst Halberstadt nicht verlassen. Wenn Du Glück hast, teilst Du Deinen Raum mit vier Personen. Das Zimmer hat nur eine Couch und eine Garderobe. Toiletten und Bad haben außen kein Schloss. Nur die kleinen und Doppelzimmer haben Türschlösser. Für das Internet musst Du zu einer Stelle im Freien gehen, an der es WIFI gibt. Es ist wirklich wie ein Open Air Gefängnis. Wie kannst Du irgendwie vorankommen und in Kontakt mit anderen Leuten kommen? Wir wissen, das ist Isolation. Sie versuchen die ganze Zeit uns abzuschieben.«

Zitat aus: »Wenn ihr Geflüchtete seid.« Bericht eines Bewohners der ZAST in Halberstadt. <http://oplatz.net/if-you-are-refugees/>.

Bei der medizinischen Erstaufnahme erfolgt nur eine Untersuchung auf ansteckende Krankheiten. Damit wird es verpasst, eine turnusmäßige Aufklärung und Anamnese im Sinne aller Beteiligten durchzuführen (siehe Kapitel zur gesundheitlichen Versorgung). Ebenfalls erschwert ist der Zugang zu unabhängiger ärztlicher Begutachtung, die für die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen zwingend notwendig ist. Hier bedarf es umfassender Nachbesserung.

Vor dem Hintergrund der besonderen psychischen und gesundheitlichen Herausforderungen für Menschen, die nach einer Flucht in Deutschland ankommen, und der Tatsache, dass eine Verweildauer bis zu sechs Monate oder länger für einen Teil der Asylantragstellenden vorgeschrieben ist, empfehlen wir dringend eine Verbesserung der Qualitätskontrollen. Notwendig wäre dementsprechend ein unabhängiges Beschwerdemanagement.

Es ist zentral, dass die Antragstellenden über die bestehenden Beratungsangebote und ihre Rechte nachhaltig und vollumfänglich informiert werden. Dafür ist die Sozialbetreuung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen die zentrale Schnittstelle. Eine qualifizierte Sozialbetreuung muss planbar sein und strukturell abgesichert



werden. Der vorgeschriebene Betreuungsschlüssel von 1:100 ist nicht ausreichend, um den Bedarfen der Menschen angemessen zu entsprechen. Sehr zu begrüßen ist die Einführung der neuen Stelle einer/s Psycholog*in, die/der vor Ort auf dem Gelände der ZASt arbeitet. Darüber hinaus muss jedoch der Zugang zu langfristiger psychosozialer Versorgung in der ZASt und im Anschluss in den Kommunen weiter ausgebaut werden. Hier reichen die aktuellen Angebote bei weitem nicht aus.

Bei der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger tragen sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch das BAMF eine besondere Verantwortung, die sie bisher unzureichend erfüllen. Maßgabe für entsprechende Maßnahmen muss dabei die Gewährleistung sein, dass alle besonders Schutzbedürftigen ihr Recht auf die notwendige Unterstützung und Berücksichtigung im Asylverfahren erhalten.

Ein weiteres wichtiges Thema stellt die Beschulung von Kindern und Jugendlichen während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung dar. Unsere Argumentation und Forderungen dazu in *Kapitel 4.2*.

Wir fordern:

- Sorgfältige medizinische und psychologische Betreuung bereits in der Erstaufnahme
 - Keine Zwangsunterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Schnelle und faire Verfahren für die Wahrung der Menschenrechte mit sichergestelltem Zugang zu aufenthaltsrechtlicher Beratung noch vor der Anhörung
 - Sicherstellung der Identifizierung besonders Schutzbedürftiger für die Gewährleistung der entsprechend notwendigen Unterstützung
 - Implementierung eines unabhängigen Beschwerdemanagement
 - Abschaffung der sogenannten Schnellverfahren und der rechtlich fragwürdigen Konstruktion der Bleibeperspektive
 - Beschulung bereits in der Erstaufnahme
 - Keine Ausweitung des Personenkreises, der verpflichtet wird, länger als sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben
-



Interview mit Ariana am 30.04.17, Halle (Saale)

***Ariana:** Ich hatte bis zu meiner eigenen Wohnung keine Privatsphäre. Man fühlt sich die ganze Zeit kontrolliert und beobachtet. Ob von den Menschen, die dir helfen wollen oder von anderen. Man hat immer Angst. Es dauert lange. Und dann muss man das alles bearbeiten. Es ist ein Terror. Menschen denken, dass wir hierher kommen wegen Geld. Nein, ganz ehrlich, wir kommen wegen der Freiheit. Aber bis du dahin kommst, ist es ein langer Weg.*

»Gemeinschaftsunterkünfte« oder dezentrale Unterbringung?

In Sachsen-Anhalt leben derzeit knapp 5.000 Menschen in sogenannten »Gemeinschaftsunterkünften« (GU). Faktisch sind jedoch knapp über 6.700 Personen einer der Sammelunterkünfte zugewiesen, auch wenn diese als »zentrale« oder gar »dezentrale Wohnungsunterbringung« definiert werden.

In manchen Landkreisen zeichnete sich in den letzten Jahren die Tendenz ab, Menschen vermehrt oder ausschließlich dezentral unterzubringen. Die Stadt Dessau kann innerhalb Sachsen-Anhalts als Musterbeispiel für dezentrale Unterbringung gesehen werden. Auch der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bringt die Menschen mittlerweile vorwiegend dezentral unter und ebenso deutet sich in Halle eine entsprechend begrüßenswerte Tendenz an.

Interessant ist, dass diese Entwicklungen soweit bekannt ohne »Druck von oben« zustande kamen. Denn obwohl im Koalitionsvertrag eine vorrangig dezentrale Unterbringung festgehalten wurde¹³, liegt die Entscheidung aktuell bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Land lässt Initiative hier bislang vermissen.

Wer keine Anreize für eine dezentrale Unterbringung schafft, wird auch die für Betreiber zum Teil lukrative Sammelunterbringung nicht stoppen. So hat der Betreiber der Unterkunft in Harbke im Landkreis Börde und der Betreiber der Unterkunft in Krumpa im Saalekreis in Renovierungsarbeiten investiert, was eine baldige Schließung unwahrscheinlich erscheinen lässt – eine so bedauerliche wie rückschrittliche Entwicklung.

¹³ Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2016, S. 15.



Die Sammelunterkunft in Harbke

In der Unterkunft in Harbke im Landkreis Börde leben zurzeit an die 400 Personen. Es ist damit eine der größten Sammelunterkünfte des Landes. Schon lange sind die dortigen Zustände bekannt und werden von verschiedensten Akteur*innen als skandalös bewertet. Daher forderte die Integrationsbeauftragte des Landes, Susi Möbbeck, bereits im Jahr 2010 die Schließung.¹⁴ Das antirassistische Netzwerk Sachsen-Anhalt beschrieb anlässlich des Suizids eines Bewohners 2013 die Zustände folgendermaßen:

»Rund 200 Menschen, Alleinreisende als auch Familien mit z. T. Kleinkindern, müssen in den zwei unsanierten Plattenbauten aus DDR-Zeiten unterkommen. Die beiden Gebäude befinden sich auf einem Gelände, das vermutlich durch die Grenzschutztruppen genutzt wurde. Der Großteil der restlichen Bauten im direkten Umfeld steht leer und ist zum Teil baufällig. Beim Betreten der Wohnhäuser fallen sofort die durchgehenden Flure, von denen sämtliche Zimmer abgehen, auf. Es gibt daher keine zusammenhängenden Wohnungen mit mehreren Zimmern für Familien. Vielmehr leben etliche der Familien in jeweils einem Zimmer [...]. Alleinreisende müssen sich mit bis zu 6 Personen ein Zimmer teilen, ebenfalls für Jahre.

*Durch die kasernenartige Aufteilung besteht keine Möglichkeit, sich eine eigene Privatsphäre oder einen Rückzugsraum zu schaffen. Zusätzlich ist es für die Bewohner_innen kaum möglich, zur Ruhe zu kommen, weder im Haus, durch die schallenden Flure, noch draußen durch das stetige Rauschen der Autobahn.«¹⁵ Bewohner*innen, Aktivist*innen und Unterstützer*innen sowie Akteur*innen aus Politik und Verwaltung sind sich einig, dass die Unterkunft in Harbke, die direkt an der Autobahn liegt und deren nächstgelegene Ortschaft Helmstedt mehrere Kilometer Fußweg entfernt ist, geschlossen werden muss. Ohne Beschlüsse, Richtlinien oder Sanktionen seitens des Landes wird sich leider absehbar wenig ändern. Politische Handlungsmaximen müssen daher das Wohl und die Selbstbestimmung der Menschen werden, monetäre und verwaltungstechnische Abwägungen haben dahinter zurückzutreten.*

Geflüchtete Menschen müssen dieselben Rechte haben wie Einheimische – nur so kann rassistischer Stimmungsmache und Exklusion entgegengewirkt und individuelle Bedürfnisse auch wirklich individuell beantwortet werden. Doch ein gegenläufiger Trend zeichnet sich ab: Nicht nur während ihres Asylverfahrens werden Menschen verpflichtet, an einem zugewiesenen Ort zu leben, denn seit dem

14 Mitteldeutsche Zeitung vom 26.04.2010, online abrufbar unter www.mz-web.de/mitteldeutschland/extremismus-schliessung-von-asylbewerberheim-harbke-gefordert-7587086.

15 Artikel des Antirassistischen Netzwerks Sachsen-Anhalt: »Der Dritte Tote. Bewohner des Flüchtlingsheimes Harbke begeht Suizid« vom 01.09.2013 <http://antiranetlsa.blogspot.de/2013/09/01/der-dritte-tote-bewohner-des-fluechtlingslager-harbke-begeht-suizid/#more-72> (eingesehen am 27.07.2017).

Integrationsgesetz vom August 2016 gilt bundesweit die sogenannte Wohnsitzauflage. Mit dieser Regelung werden nun auch alle anerkannt Schutzberechtigten gezwungen, in demjenigen Bundesland zu leben, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben.¹⁶ Zudem können die Bundesländer Menschen verpflichten, in einem bestimmten Landkreis zu leben. Das Land Sachsen-Anhalt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und darüber hinaus den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit zugesprochen, eine »gemeindscharfe« Wohnsitzauflage zu verhängen. Diese Bestimmungen gelten in Sachsen-Anhalt seit dem 17.02.2017 (*siehe Kapitel 4.1.*). Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit von Menschen massiv beschränkt. Hier findet eine klare Ungleichbehandlung statt, mit der das Recht auf Selbstbestimmung fundamental beschnitten wird.

Verteilung in unterschiedliche Unterbringungsformen: Maßstäbe für die Art der Unterbringung müssen fair und transparent sein

Von der Erstaufnahmeeinrichtung aus werden Geflüchtete nach einem landesinternen Verteilschlüssel den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dabei werden die »Kapazitäten« der Landkreise berücksichtigt. Den Geflüchteten wird zu diesem Zeitpunkt kein Mitspracherecht über ihren Wohnort eingeräumt.

Bei der Verteilung finden weder bestehende soziale Netze noch verwandtschaftliche Beziehungen, die über die Kernfamilien hinausgehen, Berücksichtigung.

Die Sensibilität für die Entrechtung der Menschen seitens der Verwaltung und der politischen Verantwortlichen nimmt weiter ab. Wir setzen uns ein für eine selbstbestimmte Wahl des Wohnortes und fordern die Aufhebung der diskriminierenden gesetzlichen Regelungen und insbesondere ihrer unnötig scharfen Auslegung in Sachsen-Anhalt.

¹⁶ Die Regelung gilt für alle, die zwischen 01.01.2016 und dem 05.08.2019 einen Schutzstatus bekommen haben. In einigen Bundesländern kann sie auch rückwirkend angewendet werden. In Sachsen-Anhalt gilt sie jedoch nicht rückwirkend. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland gilt seit 06.08.2016. Die landesinterne Regelung gilt ab dem 17.02.2017. Individuell gilt sie für maximal drei Jahre ab Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Siehe hierzu auch: www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/01/informationen-zur-wohnsitzregelung-nach-12a-aufenthg-fuer-sachsen-anhalt/ (eingesehen am 20.07.2017) und www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/01/presseerklaerung-erlass-zur-wohnsitzregelung-fuer-anerkannte-fluechtlinge-offenbart-augenwischerei-mit-der-integration/ (eingesehen am 20.07.2017).



In einigen Kommunen wird die Zuweisung in eine sogenannte Gemeinschaftsunterkunft und die Verweigerung des Umzugs in eine Wohnung als Sanktion wahrgenommen, beispielsweise von Geduldeten, die ihre Identität nicht nachweisen können bzw. denen unterstellt wird, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachzukommen. Bestimmte Formen der Unterbringung als Sanktionsinstrument einzusetzen, hat tiefgreifende Implikationen: Akzeptiert man die Zulässigkeit eines solchen Instruments, stellt sich in erster Linie dann auch im Umkehrschluss die grundsätzliche Frage nach der Zumutbarkeit des Lebens in einer GU. Die Art der Unterbringung als Sanktion zu nutzen, ist rechtswidrig und einem Missbrauch muss seitens des Landes und der Kommunen ausreichend vorgebeugt werden.

In der Unterkunft bei Thale im Landkreis Harz wurde im Gespräch mit der Leitung des Ordnungsamtes zudem offenbar, welche verhängnisvollen Folgen der bundesweit verschärfte Diskurs über sogenannte Bleibeperspektiven und Abschiebungen haben kann. Von Seiten des Landkreises wird die Haltung vertreten, dass Menschen mit vermeintlich schlechter Bleibeperspektive nicht auf Wohnungen verteilt werden sollen, um eine erfolgreiche Integration gar nicht erst zuzulassen. Dieses Verfahren wird als »humanere« Variante bezeichnet. Es sei den Menschen gegenüber nicht fair, ihnen die Chance zur Integration zu geben, wenn sie am Ende sowieso »wieder gehen müssen«.¹⁷

In einer anderen GU im Salzlandkreis leben ausschließlich alleinstehende männliche Geflüchtete. Nicht durch Zufall, wie uns berichtet wurde: Die Landkreisverwaltung teilte uns mit, dass die Wohnungsgesellschaften aufgrund von Vorbehalten keinen Wohnraum an einzelne oder mehrere männliche Asylsuchende vermieten und der Landkreis männliche Asylsuchende daher in Gemeinschaftsunterkünften unterbringt. Solche Konstellationen treten nicht nur in Sachsen-Anhalt auf: Eine Mitte 2017 erschienene Studie des SPIEGEL und des Bayerischen Rundfunks ergab, dass schon ein nicht »mehrheitsdeutscher Name« zu deutlichen Diskriminierungen bei der Wohnungssuche führt. Besonders stark ist der Effekt bei vermeintlich arabisch und türkisch klingenden Namen. Um einer solchen rassistischen Praxis

¹⁷ Mehr zu den Zuständen im Landkreis Harz und unserer Position dazu in unserer Dokumentation vom März 2017: www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/03/09-03-17-gu-bei-thale-lk-harz/ (eingesehen am 27.07.2017).

entgegenzuwirken, bedarf es kommunaler Gespräche, Sensibilisierung und nicht zuletzt einer intervenierenden Politik von Land und Landkreisen mit Wirkung auf die Vermieter*innen und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften.¹⁸

Wir fordern:

- verbindliche Festschreibung der dezentralen Wohnungsunterbringung als Regelunterbringung in den Unterbringungsleitlinien des Landes
 - Aktives Handeln des Landes, um dezentrale Unterbringung voranzutreiben – dazu gehört auch, Vorbehalten von Vermieter*innen und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften effektiv entgegenzutreten
 - Selbstbestimmung der Asylsuchenden, anerkannten Schutzberechtigten sowie Geduldeten über ihren Wohnort
 - Transparenz und Fairness beim Übergang in die Wohnungsunterbringung – eine von Regierungsvertreter*innen oder Verwaltungsangestellten pauschal prognostizierte »Bleibeperspektive« darf kein Maßstab sein!
-

Fehlende Richtlinie für Wohnungsunterbringung

Mit den seit dem 15.01.2013 geltenden »Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern«¹⁹ hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eine Orientierung für die Einhaltung von Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte ohne Rechtsverbindlichkeit verfasst. Während das Land sich für eine überwiegende Wohnungsunterbringung ausspricht, wurden dafür jedoch noch keine Mindeststandards formuliert und scheinen auch bislang nicht in

18 Vgl: www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/diskriminierung-auslaender-werden-bei-der-wohnungssuche-benachteiligt-a-1153297.html (eingesehen am 24.07.2017). Mehr dazu im Kommentar des ADVD vom Juni 2017: https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/594ba1289de4b4beab83d0628/1498128682483/advd_Kommentar_Studie_Spiegel_und_BR.pdf (eingesehen am 24.07.2017).

19 Wir zitieren hier den offiziellen Titel und verweisen auf die Abwesenheit der Verwendung gendergerechter Sprache.



Planung zu sein. Die Überarbeitung der bestehenden Leitlinien sowie die Rechtsverbindlichkeit sind längst überfällig, um eine substanzielle Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungssituation zu erreichen und eine flächendeckende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Wie elementar wichtig eine solche Richtlinie ist, wird an der Unterbringung in Vockerode deutlich. In dem kleinen Ort im Landkreis Wittenberg waren am Stichtag 31.12.2016 etwa 870 Personen in nebeneinander stehenden Wohnblöcken untergebracht.²⁰ Darüber hinaus gibt es Betreuungs- und, nach offizieller Aussage, auch Sicherheitspersonal vor Ort. In den Wohnblocks leben fast ausschließlich Geflüchtete, was auch von den Einwohner*innen Vockerodes genau so wahrgenommen wird. Offiziell handelt es sich in Vockerode jedoch um eine »dezentrale Unterbringung«. Dies erlaubt dem Betreiber (in diesem Fall dem Landkreis Wittenberg), die Mindeststandards und Leitlinien für die Unterbringung in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften in der de facto Sammelunterkunft in Vockerode zu unterlaufen. So kommt es u.a. zu einem Defizit an Betreuungspersonal, unsachgemäßen und unrechtmäßigen Eingriffen in die Privatsphäre, wie z. B. das Verbot, eigene Möbel in die Wohnungen mitzubringen, einer unangemessen niedrigen Quadratmeterzahl pro Person, fehlender Kinderbetreuung, unprofessioneller und übergriffiger Umgang des Betreuungspersonals mit Post für die Bewohner*innen, etc.²¹ – ganz abgesehen von den grundsätzlichen Problemen wie Isolation in einer infrastrukturschwachen, ländlichen Region oder fehlender Selbstbestimmung über den Wohnort.

Wir fordern:

- ➔ Gesetzliche Verankerung der Leitlinien für die Unterbringung z. B. im Landesaufnahmegesetz, die für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsunterbringung gleichermaßen verbindlich sind
 - ➔ Festsetzung des Mindestbetreuungsschlüssels für die Sozialbetreuung, ob mobil oder ortsgebunden, auf 1:50
-

²⁰ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

²¹ Nachzulesen in der Dokumentation unseres Besuchs in Vockerode im April 2016, www.fluechtlingsrat-lsa.de/2016/06/13-04-2016-vockerode-und-holzendorf-lk-wittenberg/ (eingesehen am 24.07.2017).

3.2 Gewaltschutz

Im Jahr 2016 waren unter den Asylantragstellenden in der BRD rund 36 % Minderjährige und ein ähnlicher Anteil ist weiblich.²² Beide sozialen Gruppen – Minderjährige sowie Mädchen und Frauen – haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht vermehrt unterschiedliche Formen von Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Dies gilt ebenso für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geflohen, sowie für Menschen, die physisch oder psychisch erkrankt oder eingeschränkt sind. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen sozialen Gruppe ist es in besonderem Maße geboten, die Bedarfe und das Schutzbedürfnis dieser Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zu beachten. Dazu ist es notwendig, bereits für die Erstaufnahme und Unterbringung ein Gewaltschutzkonzept zu schaffen, welches in Sachsen-Anhalt in allen Kommunen zum verbindlichen Standard werden muss.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes hat sich Ende 2016 dazu entschlossen, ein solches Gewaltschutzkonzept für Unterkünfte in Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Sollte dies verwirklicht werden, würden damit längst überfällig die europarechtliche Vorgaben²³ umgesetzt, die bereits seit 2013 geltendes Recht sind.

Mit einem effektiven Gewaltschutzkonzept sollte die Situation vor Ort so gestaltet werden, dass sich insbesondere geflüchtete Menschen mit hohem Schutzbedarf sicher und gut beraten fühlen. Um das zu erreichen, ist im ersten Schritt eine individuelle Schutzbedarfsanalyse elementar. Das Konzept sollte vor allem inhaltlich an den Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtet werden und die Gesundheit, Stabilität und Selbstständigkeit der Menschen zum Ziel haben. Mithilfe präventiver und stabilisierender Maßnahmen kann post- und retraumatisierenden Erlebnissen sowie langfristigen

22 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, »Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2016«, S. 75, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf?__blob=publicationFile (eingesehen am 28.04.17).

23 Die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU sieht einheitliche Mindeststandards und festgelegte Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sowie Regelungen für die Identifizierung und den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen vor und fordert die EU-Mitgliedsstaaten u.a. dazu auf, geschlechts-spezifische Gewalt in Unterkünften zu verhindern [Vgl. Europäischer Rat/Europäisches Parlament (2013): Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung)].



Folgeschäden vorgebeugt werden. Zudem muss das Gewaltschutzkonzept die Sensibilisierung von all denjenigen im Blick haben, die professionell oder ehrenamtlich mit diesen Gruppen arbeiten.

Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass die Gruppe der LSBTTIQ* als besonders Schutzbedürftige – wie in europäischen Richtlinien vorgesehen – auch in Sachsen-Anhalt anerkannt wird. Diese sind in den Herkunftsländern sehr oft von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffen und auch in Deutschland in regulären Unterkünften potenziell von Gewalterfahrung bedroht.



Interview mit Ariana am 30.04.17, Halle (Saale)

Seit wann lebst du in Deutschland und in welchen Unterkünften hast du bereits gewohnt?

***Ariana:** Ich bin Ariana, ich bin 31 Jahre alt und ich bin seit Juli 2011 in Sachsen-Anhalt. Meinen Asylantrag habe ich in der ZASt in Halberstadt gestellt, dort habe ich dreieinhalb Monate gewohnt und dann mussten die mich nach Eisleben transferieren, das ist eine Gemeinschaftsunterkunft dort. Dort habe ich ca. zweieinhalb Monate gewohnt und dann bin ich nach Halle ins Flüchtlingsfrauenhaus gekommen. Im Flüchtlingsfrauenhaus habe ich zwei Jahre gewohnt und seit September 2014 habe ich meine eigene Wohnung. Der Weg bis hierher war nicht so einfach. Ich fange an, über die ZASt in Halberstadt zu erzählen. [...] Für mich als alleinerziehende Frau... die haben gesehen, dass ich alleine mit einem Kind bin und dass ich keinen Schutz habe und deswegen wollten sie bestimmt mit mir schlafen. An der Tür hat es oft geklopft. Sie kamen mit Alkohol, einem Glas Wein an meine Tür und wollten gerne rein.*

Wie warst du dort genau untergebracht?

***Ariana:** Ich hatte ein Zimmer mit meiner Tochter in der dritten Etage. Bis zur dritten Etage waren Familien untergebracht und in der vierten und fünften waren allein Reisende, Frauen ohne Kinder und auch Männer. Komischerweise haben bei mir auch Männer geklopft, die auch eine Frau hatten. Sie waren bis spät abends wach, es war langweilig, es gab nichts zu tun...*

Und wie gut war das Sicherheitspersonal erreichbar?

Ariana: Das Sicherheitspersonal in Halberstadt das gab es auch, für 24 Stunden. Also die waren immer da, aber weit weg. Erstmal von der dritten Etage nach unten kommen und dann noch weiter... man musste vorbei an einem Block, in dem nur Männer waren... das war nicht so einfach.

Wie war die Situation in den Duschen und Toiletten?

Ariana: Die Duschen waren in einem Raum, in dem es mehrere Kabinen gab, aber es gab keine Gardinen. Es gab nur eine Tür, die im Prinzip jeder öffnen konnte. Bei den Toiletten war es anders, es gab Männer- und Frauentoiletten. [...] Für drei Etagen war nur ein Sozialpädagoge da. Der konnte das überhaupt nicht schaffen, er hatte so viele andere Sachen zu erledigen. Es war sehr wenig Personal da. Man konnte kaum mit jemandem reden. Man konnte sich bei kaum jemandem beschweren. Man war ganz alleine mit so vielen Problemen.

Gewaltschutz als integraler Bestandteil der Unterbringungspolitik

Der Schutz vor potenzieller Gewalt muss bei der Frage der Unterbringung ausreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf die letzten Jahre, insbesondere auf die Zeit, in der in Sachsen-Anhalt die Qualitätsrichtlinien für die Unterbringung ausgesetzt wurden (September 2015 bis Dezember 2016), ist festzustellen: Je größer, isolierter und höher belegt die Unterbringung ist, desto schwieriger ist auch die Situation für die darin lebenden Menschen und umso höher ist das Gewaltpotential. Sobald sehr viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind, ist die Privatsphäre der einzelnen Menschen auf ein Minimum reduziert. Doch Privatsphäre und der Rückzug in einen ruhigen Raum muss jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Daher besteht der beste Schutz vor Gewalt aus unserer Sicht immer noch in der Abschaffung von Sammelunterkünften und die freie Wahl des eigenen Wohnortes.

Vor allem geflüchtete Menschen mit einem hohen Schutzbedarf sollten eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Betreuung erhalten. Ihre Unterbringung sollte dezentral, nicht isoliert, sondern im städtischen Bereich, mit spezifischer Beratungsstruktur und guter Anbindung zum ÖPNV sowie in der Nähe von medizinischer Versorgung und Kindergärten/-tagesstätten bzw. Schulen liegen.



Da in Sachsen-Anhalt derzeit nur wenige Menschen mit besonderem Schutzbedarf auch eine besondere Betreuung und eine geeignete Unterbringung erhalten und ein effektives Gewaltschutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften einen generellen und umfassenden Schutz vor potenzieller Gewalt für alle Bewohner*innen sicher stellen muss, sind bei der Unterbringung in einer Sammelunterkunft schnellstmöglich verbindliche Standards für den Gewaltschutz zu etablieren, die im Folgenden erläutert werden.

Flüchtlingsfrauenhaus Halle

Das Flüchtlingsfrauenhaus ist eine zentral gelegene Wohngemeinschaft (10 Plätze) für geflüchtete Frauen und deren Kinder. Es bietet einen geschützten Rückzugsraum, zu dem Männer keinen Zutritt haben. Das Haus richtet sich dezidiert an Frauen, die auf der Flucht oder im Herkunftsland Gewalt erfahren haben und sich aktuell in besonders schwierigen Lebenslagen befinden. Diesen Frauen wird hier die Möglichkeit gegeben, sich zu stabilisieren und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Das Flüchtlingsfrauenhaus bietet:

- › Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und -gestaltung
 - › Vermittlung von Hilfsangeboten & interkulturell kompetenten, fachspezifischen Personen und Einrichtungen
 - › Förderung und Unterstützung von individuellen Partizipationsmöglichkeiten
 - › Organisation & Durchführung von bedürfnis- und klientinnenorientierten Veranstaltungen und Projekten
 - › Krisenintervention und konstruktive Konfliktbearbeitung
 - › Nachbetreuung
-



Interview mit Ariana am 30.04.17, Halle (Saale)

Wie war das Leben im Flüchtlingsfrauenhaus?

Ariana: [...] Du konntest über alles reden, du konntest dich informieren lassen, es gab Ärzte- und Terminbegleitungen... alles, was du gebraucht hast. Egal was, sie haben alles gemacht... uns Kleidung besorgt etc. Dann habe ich angefangen, Deutschkurse zu besuchen. In Eisleben und Halberstadt hatte ich ja die Möglichkeit nicht. Aber trotzdem hatte ich immer noch Angst und habe ich mich gefragt, was mit mir passiert, ob mein Asylantrag ablehnt wird... ich habe mich gefragt, ob es sich lohnt, die Kraft aufzuwenden, eine Sprache zu lernen, wenn ich vielleicht doch nicht bleiben darf. So habe ich bei jedem Schritt gedacht. Und das hat bis Dezember 2016 angedauert. Diese Angst, jedes Mal, wenn ich Post bekommen habe. Ich war wie traumatisiert, immer wenn ich einen Brief gesehen habe. Dann habe ich vom Bundesamt eine Ablehnung bekommen und von der Ausländerbehörde einen Brief erhalten, dass ich am 08. Januar 2013 nach Kosovo ausreisen soll. Das Flugticket war schon gebucht. Ab dem Zeitpunkt hat mein Herz jedes Mal, wenn es an der Tür geklingelt hat, schneller geklopft. Ist es die Polizei, die mich abholen will? Das war wirklich nicht so einfach. Aber hier in Halle habe ich dann sehr viel Unterstützung bekommen, vor allem vom Flüchtlingsfrauenhaus. Dadurch bin ich auch zum Flüchtlingsrat gekommen und der hat mir Gott sei Dank dabei geholfen, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Sensibilisierung des Personals in zentralen Unterbringungen

Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt muss beim Personal anfangen. Ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt sowie ein erweitertes Führungszeugnis müssen Voraussetzung für die Arbeit in einer Unterkunft für Geflüchtete sein. Die Beschäftigten müssen in der Lage sein, Fälle von körperlicher und sexualisierter Gewalt gegen Bewohner*innen zu erkennen und angemessen darauf reagieren. Daher ist es Aufgabe des Landes, das Bewusstsein für und das Wissen um Gewalterfahrungen bei allen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen Beschäftigten zu schärfen. Um das zu erreichen, sollten Mitarbeitende der Unterkünfte regelmäßig Fortbildungen erhalten, die sie für die Situation von besonders Schutzbedürftigen sensibilisieren.



Schließlich müssen im Bereich der Flüchtlingshilfe Beschäftigte befähigt werden, Gewalt gegen Bewohner*innen zu verhindern und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Für einen effektiven Schutz vor Gewalt sollte es in jeder Unterbringung eine Vertrauensperson geben, die in Konfliktsituationen jederzeit erreichbar ist. Es ist ebenfalls sinnvoll, Diversität im Personal – auch im Sicherheitsdienst – zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass Frauen sich im Notfall an eine weibliche Person wenden können. Es ist außerdem zu empfehlen, dass das Team einer Gemeinschaftsunterkunft einen Notfallplan entwickelt, der allen bekannt ist und in Konfliktsituationen Anwendung findet.²⁴

Wir fordern:

- ➔ Ein verbindliches Gewaltschutzkonzept für alle Sammelunterkünfte in Sachsen-Anhalt
 - ➔ Die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen des Landes zur Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes
 - ➔ Unabhängiges, dezentrales Beschwerdemanagement
 - ➔ Einrichtung einer landesweiten Koordinierungsstelle, die sich der qualitativen Sicherstellung zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes annimmt
-

3.3 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Einheitliche Integrationschancen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Mit dem Inkrafttreten des »Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher« am 28.10.2015 hat sich die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Sachsen-Anhalt bedeutend verändert. Während

²⁴ Für nähere Informationen zum Inhalt eines Gewaltschutzkonzeptes siehe: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Positionspapier des Landesflüchtlingsrats für ein Gewaltschutzkonzept zur Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt, 8.11.2016: www.fluechtlingsrat-lsa.de/2016/11/fr-lsa-positionspapier-fuer-ein-gewaltschutzkonzept-zur-unterbringung-von-gefuechteten-in-sachsen-anhalt/.

sich Ende 2014 lediglich 55 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) in Sachsen-Anhalt aufhielten²⁵, wurden bis Mitte Juni 2016 1.151 Jugendliche und Kinder registriert²⁶. Mit dem Gesetz trat eine Neuregelung zur bundesweiten Verteilung in Kraft, wodurch ein nach dem Königsteiner Schlüssel festgelegter Anteil der bundesweit registrierten umF auf die Länder und damit auch Sachsen-Anhalt zugewiesen und auf die Landkreise verteilt wurden und werden.

Seitdem werden in Sachsen-Anhalt umF auch in ländlichen Gebieten untergebracht, in denen es an Infrastruktur für die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen häufig mangelt. Diese Bedarfe reichen von ausreichender Freizeitgestaltung sowie analogen sozialen Netzwerken, über die notwendigen Kompetenzen und das Wissen von Mitarbeitenden an der Schnittstelle Asyl/Jugendhilfe/Traumatisierung. Vor allem die psychosoziale Versorgung ist nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gleichermaßen vorhanden. In einigen Kommunen gibt es mehr und in anderen weniger Erfahrungen im Umgang mit umF bzw. auch bei der Behandlung in Zusammenarbeit mit Sprachmittlung. Dazu kommt, dass nicht überall der Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten an Sprachkursen, »Deutsch als Zweitsprache«-Klassen und Alphabetisierungskursen oder auch regulärem Schulbesuch besteht. In Folge dessen verlassen viele umF Sachsen-Anhalt. So lag die Verbleibquote von umF im Herbst 2016 in Sachsen-Anhalt mit 41,4 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 69,2 %²⁷. Ein weiterer Grund hierfür liegt in der Ablehnung und dem zum Teil offenen Rassismus, den die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den Landkreisen erfahren.

Wir kritisieren die unterschiedlichen Lebens- und Integrationschancen der Minderjährigen, die stark davon abhängen, welchem Landkreis die Jugendlichen zugeteilt werden. Durch die neue bundesweite Quotenverteilung dürfen den Jugendlichen keine Nachteile entstehen. Aus diesen Gründen braucht es zeitnah bundesweite und landesweite

25 Kleine Anfrage (KA 6/8741) vom 08.05.2015 im Landtag LSA "Zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt, www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d4042dak.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

26 Kleine Anfrage (KA 7/111) vom 10.08.2016 im Landtag LSA "Zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt, <http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d0228dak.pdf> (eingesehen am 27.07.2017).

27 MZ-Artikel »Viele minderjährige Ausländer verlassen Sachsen-Anhalt rasch«, www.mz-web.de/24753296 (eingesehen am 04.05.2017).



Standards, die einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und Definitionen für Unterbringung, Betreuung und Clearing²⁸ festlegen. Um die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten, ist darüber hinaus die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle für die Überwachung der Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte dringend notwendig.

Wir fordern:

- ☞ Bundesweite und landesweite Standards, die Unterbringung, Betreuung und Clearing einheitlich definieren und deren Realisierung gewährleisten
 - ☞ Ausreichendes Angebot an Qualifizierungen und Schulungen für alle beteiligten Akteur*innen und Ausstattung mit personellen sowie strukturellen Ressourcen
 - ☞ Unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
-

Vormundschaften müssen Betreuungsbedarf gerecht werden

Mitte 2016 stellten in Sachsen-Anhalt Vereine ca. 120 Vormünder und private Vormünder ca. 20 Vormundschaften für umF.²⁹ Bei dem Großteil der Vormünder handelt es sich um Amtsvormünder, was dazu führt, dass einzelne Mitarbeiter*innen Vormundschaften für bis zu 50 umF übernehmen. Dies ist in mehrerer Hinsicht problematisch.

Bei einer solch hohen Anzahl an zu betreuenden umF ist es nicht möglich den hohen Anforderungen an eine Vormundschaft adäquat zu entsprechen. Dies wirkt sich in vielen Fällen unmittelbar nachteilig auf das Asylverfahren aus. Nicht alle Mitarbeiter*innen verfügen über das notwendige Wissen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht. Aufgrund der komplizierten Verfahrensabläufe und der Schwierigkeit der

28 »Im Clearingverfahren werden Hintergründe und Umstände der Flucht geklärt und Kontakte zu Eltern und/oder Verwandten hergestellt. Die Clearingstelle erspart den jungen Menschen die Aufnahme in den großen und für Kinder nicht geeigneten problematischen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende.« – Die Arbeit der Clearingstelle, Caritas 2013, www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/magdeburg/die-arbeit-der-clearingstelle (eingesehen am 27.07.2017).

29 Volksstimme-Artikel »Die schwierige Frage nach dem Alter«, www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/fluechtlinge-die-schwierige-frage-nach-dem-alter (eingesehen am 04.05.2017).

Materie ist es notwendig, dass die Amtsvormünder des Jugendamtes vom zuständigen Familiengericht einen versierten Rechtsbeistand als Ergänzungspfleger*in beantragen.

Darüber hinaus kann es zum Interessenkonflikt zwischen dem von Seiten des Amtes gestellten Vormund und den sonstigen Aufgaben des Jugendamtes kommen. Es muss abgesichert werden, dass die Wahrung des Kindeswohls uneingeschränkt an erster Stelle steht. Um die Betreuung und damit die Bleibe- und Integrationsperspektiven der umF zu gewährleisten, bedarf es zum einen eine Senkung der Höchstgrenze auf maximal 30 Mündel und einen Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaften. Weiterhin müssen die ehrenamtlichen Vormünder stärker fachlich betreut und unterstützt werden, wie etwa durch den Ausbau kontinuierlicher Schulungen und Fachaustausche.

Wir fordern:

- Senkung der Höchstgrenze auf maximal 30 Mündel
 - Familiengerichte sollen Ergänzungspfleger*innen bestellen / umF haben Anrecht auf Rechtsbeistand im Klageverfahren
 - Ausbau und intensivere Unterstützung der ehrenamtlichen Vormundschaften
-

Gewährleistung der Anschlusshilfen zur Sicherung der Entwicklungsleistungen

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete genießen wie alle anderen Minderjährigen als vulnerable Gruppe besondere Rechte nach der EU-Aufnahmerichtlinie und darüber hinaus nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz SGB VIII. So haben alle umF unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus nach SGB VIII das Recht auf bedarfsgerechte pädagogische Unterstützung. Durch flexible und passgenaue Hilfen ist der Schutz zu gewährleisten sowie die Entwicklung der Selbstständigkeit und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Hilfen sind insbesondere für auf sich allein gestellte Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen wichtig, denn in den Heimatländern und auf der Flucht wurden häufig für ihr Alter und



Entwicklungsstand sehr belastende Erfahrungen gemacht. Diese gilt es, in ihrem Leben in Deutschland aufzufangen und zu bearbeiten, um ihnen dadurch einen kinder- und jugendgerechten Schutzraum zu bieten. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden in den meisten Fällen die Inanspruchnahme der Hilfen und des Schutzes nach SGB VIII, unabhängig vom individuellen Bedarf und Entwicklungsstand der Jugendlichen, beendet. Die Jugendlichen müssen die Jugendhilfeeinrichtung verlassen und in Gemeinschaftsunterkünfte ziehen, die pädagogische Betreuung und Beratung endet abrupt. Durch diese Praxis werden die bis dahin erreichten Integrations- und Sozialisationsleistungen gefährdet, da die Jugendlichen von einem auf den anderen Tag auf sich allein gestellt sind. Dies verstellt nicht nur die Chancen der Jugendlichen auf gesellschaftliche Teilhabe, sondern entspricht auch nicht den im Gesetz zur Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§41 SGB VIII), geregelten Möglichkeiten.

Hiernach besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf Anschlusshilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung, solange es die individuelle Situation der Jugendlichen erfordert (i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr, max. bis zum 27. Lebensjahr). Um die weitere Entwicklung der umF zu unterstützen, bedarf es unbedingt eines verbesserten Zugangs zu diesen Anschlusshilfen in der Jugendhilfe. Nur so werden die Chancen auf einen verantwortungsvollen Übergang in die Selbstständigkeit erhöht. Dies gilt insbesondere für Jugendliche mit erst kurzer Verweildauer in Deutschland.

Um stabile Ausgangsbedingungen für das Einfinden in die Gesellschaft zu schaffen, braucht es darüber hinaus eine gesicherte Aufenthaltsperspektive. Wenn Jugendliche wissen, dass sie mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres wenig Chancen auf einen Aufenthalt haben, behindert dies die jugendgerechte Entwicklung erheblich. Seit 2011 ist eine solche Möglichkeit durch eine neue Bleiberechtsregelung für bislang geduldete Jugendliche und Heranwachsende mit §25a AufenthG geschaffen. Trotz erleichtertem Zugang seit 2015 können dennoch nur wenige Jugendliche die Kriterien erfüllen. Der Antrag muss vor Erreichen des 21. Lebensjahres gestellt werden und setzt den Nachweis eines vierjährigen Schulbesuchs voraus. Viele junge Geflüchtete kommen mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland und können deshalb diese Bedingung nicht erfüllen, zumal sie oft erst verspätet Zugang zur Schule

erhalten oder nicht mehr unter die Schulpflicht fallen. Damit eine größere Gruppe Jugendlicher diese aufenthaltsrechtliche Regelung für sich in Anspruch nehmen kann, muss der Zugang erleichtert werden.

Mit Sorge betrachten wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt die Entwicklung um den Gesetzesentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz), welcher am 12.04.2017 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.³⁰ Hierin wird vorgeschlagen, dass die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen für Inobhutnahme und Versorgung der umF von Landesrahmenverträgen zwischen Landesbehörden, kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe abhängig gemacht wird. Es ist leider absehbar, dass die Leidtragenden bei Verzögerung und Nicht-Zustandekommen solcher Verträge die Kinder und Jugendlichen als Leistungsempfänger*innen sein werden. Dadurch entsteht eine erhebliche Benachteiligung von umF, weil sie die ihnen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen können. Deswegen schließen wir uns als Flüchtlingsrat in Sachsen-Anhalt den Forderungen des Bundesfachverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)³¹ an und fordern die Abhängigkeit der Kostenerstattung vom Abschluss von Landesrahmenverträgen aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Wir fordern:

- Verbesserter Zugang zur Gewährung von Anschlusshilfen in der Volljährigkeit
 - Senkung der Vorraussetzungen für Aufenthaltstitel nach §25a AufenthG
 - Streichung der Abhängigkeit der Kostenerstattung vom Abschluss von Landesrahmenverträgen aus dem Gesetzesentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
 - Regelmäßiger Austausch zwischen allen beteiligten Akteur*innen bei der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der Minderjährigen und jungen Volljährigen
-

³⁰ Siehe Stellungnahme des Bundesfachverbandes unbegleiteter minderjähriger Flüchtling vom 18.04.2017, www.b-umf.de/images/Stellungnahme_Koalitionsbeschluss-KJSG_18.04.2017.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

³¹ Ebd.



3.4 Soziale und medizinische Versorgung

Zugang zu medizinischer Versorgung verbessern

Menschen, die in Deutschland als Asylsuchende oder Geduldete leben und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben einen eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Diese Schlechterstellung ist gesetzlich festgeschrieben. Im §4 AsylbLG heißt es:

»Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.« (Hervorhebung durch die Redaktion)

Aus §4 folgt beispielsweise, dass die Behandlung chronischer Krankheiten in der Regel nicht vom Sozialamt bezahlt wird. Nach §6 AsylbLG kann die Behandlung von chronischen Krankheiten jedoch durchaus übernommen werden, wenn die Zustimmung durch das Sozialamt erfolgt ist. Kinder sind von diesen Einschränkungen nicht ausgenommen, einzig werdenden Müttern werden vollumfänglich Vorsorgeuntersuchungen gewährt.

Das Sozialamt spielt eine zentrale Rolle, da in einigen Landkreisen die AsylbLG-Abhängigen vor jedem Arztbesuch und generell – außer in Notfällen – vor der Behandlung von chronischen Krankheiten oder vor der Einweisung in ein Krankenhaus beim Sozialamt vorstellig werden und um einen Krankenschein bitten müssen. Dort entscheiden Sachbearbeiter*innen ohne medizinische Ausbildung, ob ein Krankenschein ausgestellt und folglich, ob eine Behandlung bewilligt wird.

Im Jahr 2012 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die im AsylbLG festgeschriebene Leistungseinschränkung von Asylantragstellenden mit der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde nicht vereinbar ist. In der Begründung heißt es: »Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren«³². Doch von einer Gleichstellung kann weiterhin nicht die Rede sein.

³² 1 BverfG, BvL 10/10 vom 18.07.2012, Rn. (1-140).

Die Bundesländer haben Spielraum, diese fachlich wie humanitär untragbare Situation zu verbessern. Die Erfahrungen mit dem »Bremer Modell« der Gesundheitskarte für Asylsuchende, hat in den letzten Jahren auch andere Bundesländer dazu bewegt, die Einführung einer solchen Karte zu beschließen. In Sachsen-Anhalt lässt jedoch selbst die im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbarte komplizierte Version einer sogenannten Asylbewerberkarte weiter auf sich warten. Als offizielle Begründung hierfür sind »Kostengründe« genannt und auch in absehbarer Zeit ist mit einer Einführung nicht zu rechnen. Dabei verursachen Flucht, Trauma, Isolierung, Unsicherheit, psychische Belastung einen besonderen Bedarf an medizinischer und psychosozialer Betreuung. So leiden etwa 40 bis 50% der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge an einer posttraumatischen Belastungsstörung und die Hälfte an einer Depression.³³

Das »Bremer Modell« – Die Elektronische Gesundheitskarte im Land Bremen³⁴

»Aufgrund der Vereinbarung zwischen Bremen/ Bremerhaven und der AOK bekommen Personen mit Leistungsbezug nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Bremen und Bremerhaven eine reguläre Krankenkassen-Chipkarte der AOK. Jede leistungsberechtigte Person erhält eine eigene Karte. Zur Zeit stellt die AOK Bremen alle Karten um auf die elektronische Gesundheitskarte.

Die AOK übernimmt in diesen Fällen nur die Durchführung der Krankenbehandlung, es entsteht keine »echte« Mitgliedschaft bei der AOK. Betroffene Personen erhalten eingeschränkte Leistungen, Details enthält die Fachliche Weisung zu §4.

Das Amt für Soziale Dienste (AfSD) muss Leistungsberechtigte nach §3 AsylbLG bei der AOK anmelden. Die Krankenkassenkarte/ Gesundheitskarte wird dann von der AOK direkt an den/ die Leistungsberechtigte/n verschickt. Eine Ausnahme bilden Personen, die in der zentralen Aufnahmestelle Bremen (ZAST) gemeldet sind. Für sie stellt die AOK eine Ersatzkarte aus, die zunächst an die ZAST geschickt wird.

Der Leistungs-Anspruch beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach §3 AsylbLG vorliegen. Ist eine Karte unverzüglich notwendig, stellt die AOK per FAX eine vorläufige Karte aus.³⁵

33 Siehe Bericht der Bundespsychotherapeutenkammer, »Bptk-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen« vom September 2015, S.6, www.bptk.de/uploads/media/20150916_BPtK-Standpunkt_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen.pdf (eingesehen am 25.07.2017).

34 Informationen dazu: www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_GBE_Asyl_Bremer_Modell_Kurzfassung.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

35 www.fluechtlingsinitiative-bremen.de/?q=eGK (eingesehen am 27.07.2017).



Die Haltung des Landes Sachsen-Anhalt, die Gesundheitskarte für Asylsuchende nicht einzuführen und die diskriminierende Prozedur der Behandlungsscheine beizubehalten, ist vor diesem Hintergrund unverständlich und fatal. Der Gang zum Sozialamt verschleppt die Behandlung unnötig, ist gesundheitsgefährdend und unwürdig. Der Verwaltungsaufwand, die oft stattfindenden Doppeldiagnosen bei unterschiedlichen Ärzt*innen sowie die entstehenden gesundheitlichen Schäden bei den Betroffenen sind menschenrechtlich nicht vertretbar, darüber hinaus für den Sozialstaat teuer. Die Gesundheitskarte würde den Menschen die notwendige und ihnen zustehende medizinische Versorgung ermöglichen und zudem die Kosten senken. Wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt begrüßen es, dass einige Landkreise in Sachsen-Anhalt zumindest Quartalsbehandlungsscheine³⁶ für Asylsuchende eingeführt haben, um das aufwendige Verfahren zumindest etwas zu vereinfachen.

Wir fordern:

- ↻ Gleicher Zugang zu medizinischer Versorgung für alle Menschen in Deutschland
 - ↻ Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Sozialleistungen für Geflüchtete wieder nach dem Bundessozialgesetzbuch
 - ↻ Einführung einer Gesundheitskarte nach dem »Bremer Modell«
 - ↻ Anpassung des Leistungskatalogs an die Bedarfe der Leistungsbezieher*innen
-

Themenspezifische Rechtsberatung zu Gesundheit

Asylsuchende erhalten keine strukturierte Aufklärung über ihre Rechte im deutschen Gesundheitssystem. Das führt dazu, dass sie sich auf die Informationen verlassen müssen, die ihnen von den Ärzt*innen gegeben werden. Diese sind in sozialrechtlichen Fragen nicht immer zutreffend. Oft wird zum Beispiel von einer*m Ärzt*in angenommen, eine bestimmte Behandlung würde vom Sozialamt nicht übernommen

³⁶ Hier werden Behandlungsscheine ausgestellt, die für drei Monate gültig sind und mit denen Besuche bei Allgemeinmediziner*innen direkt erfolgen können. Behandlungen bei Fachärzt*innen müssen jedoch weiterhin jeweils vom Sozialamt bewilligt werden.

und der/die Patient*in daraufhin weggeschickt, obwohl das Sozialamt die Kosten gedeckt hätte.³⁷

Hinzu kommen Probleme in der Kommunikation. Oft spricht das medizinische Personal nur Deutsch und es fehlen professionelle Dolmetscher*innen bei Arztbesuchen, beziehungsweise ein entsprechendes Wissen seitens der Ärzt*innen, dass eine Übersetzung angefordert werden kann und vom Sozialamt bezahlt werden sollte. Nicht selten werden zur Sprachmittlung Asylsuchende in der gleichen Unterkunft von den Sozialarbeiter*innen »rekrutiert«. Ob und wie gut und gewissenhaft diese übersetzen können, wird nicht geprüft. Zudem sind Patient*innen dadurch gezwungen, gegenüber Mitbewohner*innen private und teils sensible Details preiszugeben, während letztere oft nicht über ihre Schweigepflicht belehrt wurden.

Sich verständlich machen zu können, ist bei einem Arztbesuch unerlässlich. Ohne eine funktionierende Kommunikation zwischen Ärzt*innen und Patient*innen kann eine Versorgung nicht geleistet werden. Übersetzungen bei Arztbesuchen müssen daher ein selbstverständlicher Teil der sozialen Versorgung sein. Die Sozialämter müssen ihre Aufgabe im Sinne der Menschen wahrnehmen. Diese grundlegende Verantwortung dürfen Ämter weder verneinen noch lediglich an freiwillige Helfer*innen bzw. Freund*innen der Betroffenen delegieren.

Wir halten es zudem für wichtig, dass geflüchtete Menschen über ihre Patient*innenrechte umfassend aufgeklärt werden. Dies sollte bereits im Rahmen der Erstaufnahmeuntersuchung in der ZAST erfolgen und auch danach muss weitere Beratung jederzeit offenstehen. So wäre die Möglichkeit gegeben, die Asylsuchenden nach bekannten Krankheiten zu befragen und ihnen Ärzt*innen zu empfehlen. Bisher werden die Menschen bei der Erstaufnahmeuntersuchung in der Zentralen Aufnahmestelle lediglich auf ansteckende Krankheiten untersucht. Schmerzen oder von den Geflüchteten selbst geäußerte chronische oder schwere Krankheiten, wie Krebs, wurden in der Vergangenheit nicht aufgenommen.³⁸

37 Vgl: Eichner / Führer 2015 »Verloren im Räderwerk. Eine interdisziplinäre Studie zur Gesundheit und medizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Halle (Saale)«, S.24 ff.

38 Siehe Studie: »Verloren im Räderwerk: Eine interdisziplinäre Studie zur Gesundheit und medizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Sachsen-Anhalt«, 2015. <http://medinetz-halle.de/wp-content/uploads/2015/12/Verloren-im-R%C3%A4derwerk.pdf> (eingesehen am 27.07.2017).



Des Weiteren wäre es an dieser Stelle möglich, durch Broschüren auf Patient*innenrechte aufmerksam zu machen, das deutsche Gesundheitssystem vor- und Informationen über lokal ansässige Ärzt*innen bereitzustellen.

Wir fordern:

- ➔ Umfassende Aufklärung von Asylsuchenden über das deutsche Gesundheitssystem und ihre Rechte als Patient*innen, z. B. durch ein mehrsprachiges Gesundheitsheft und ortsbezogene Informationsbroschüren
 - ➔ Ausbau des Psychosozialen Zentrums für Migrant*innen
 - ➔ Dolmetscher*innen für alle vorhandenen Sprachen und Dialekte ausbilden und angemessene finanzielle Finanzierung
 - ➔ Möglichkeiten für Frauen weibliche Dolmetscher*innen zu erhalten
 - ➔ Umfassende Erfassung chronischer Krankheiten und Schmerzen bei der Erstaufnahmeuntersuchung
 - ➔ Anonymisierte Krankenscheine für Illegalisierte
 - ➔ Ärztliche Fortbildungen über migrantenmedizinische Themen und bereits im Medizinstudium Einbindung migrantenmedizinischer Themen
 - ➔ Leicht zugängliche Materialien für Ärzt*innen auf der Internetseite der Landesärztekammer
-

Gesonderte Beratung und Betreuung von Beginn an

Geflüchtete, die in Deutschland ankommen, brauchen Beratung und Betreuung, um im Asylverfahren ihre Rechte wahrnehmen zu können. Beratung für Asylsuchende muss ergebnisoffen, parteiisch, informiert und vertraulich sein. Leider werden die Möglichkeiten einer Beratung häufig begrenzt, wie beispielsweise in den oben erwähnten Schnellverfahren. Fatal ist hierbei auch die mangelnde Beratung und Aufklärung vor der Anhörung. Das neue System des BAMF, Interview und Entscheidung von unterschiedlichen Personen durchführen zu

lassen, macht es umso wichtiger, ein formal korrektes, vollumfängliches Interview zu gewährleisten. Eine parteiische Beratung muss schon früh für Aufklärung sorgen. Leider berichten Geflüchtete, ehrenamtliche Dolmetscher*innen und Aktivist*innen allzu oft davon, dass dies nicht gewährleistet wird und die Wahrung der Rechte der Menschen bei diesem für das Asylverfahren entscheidenden Interview nicht ausreichend erfolgt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einforderung dieser Rechte wiederum eine umfassende Beratung erfordert. Die mögliche Konsequenz von mangelnder oder verunmöglichter Beratung: eine ungerechtfertigte Ablehnung des Asylgesuchs.

Flächendeckende, professionelle Sprachmittlung

Regelmäßig und teils auch systematisch werden Geflüchteten Übersetzungen, Sprachmittlung oder Dolmetscher*innen verweigert. Die häufig fast schon stur anmutende Einsprachigkeit von Bescheiden, Aushängen oder Rechtsbelehrungen ist dabei nur ein Symptom für das tiefer liegende Problem, dass eine angemessene sprachliche Verständigung schlicht nicht gewährleistet wird. Sie ist ein elementarer Bestandteil des täglichen Lebens und Voraussetzung für das Einfordern der eigenen Rechte. Wer sich aber zu einem Termin bei der Ausländerbehörde, dem Sozialamt, Ärzt*innen und Anwalt*innen oder für das Verständnis eines Bescheides eine Übersetzung nicht selbst organisiert, kann auf so gut wie keine aktive Unterstützung hoffen. Das hat weitreichende Konsequenzen: Fristen für Mitteilungen an das BAMF oder die Ausländerbehörde können nicht eingehalten werden, Krankheiten bleiben unerkannt, kleine Bagatellen oder Missverständnisse wachsen zu gravierenden Problemen heran etc.

Um die Probleme, die sich aus mangelhaften Zugängen zu Beratung und Sprachmittlung ergeben, konsequent anzugehen, braucht es einheitliche und verbindliche Regelungen. Wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt schlagen daher die Schaffung eines Integrationskonzepts für Sachsen-Anhalt vor, welches, neben anderen Punkten, soziale Träger zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet, professionelle Standards für Beratende festlegt und einen ausreichenden Beratungs- und Betreuungsschlüssel definiert. Nur wenn Transparenz, Fairness und Professionalität verbindlich vorgeschrieben werden, können soziale Rechte von Asylsuchenden garantiert werden. Wir fordern ebenso



die Finanzierung und Bereitstellung von Dolmetscherdiensten und zudem die Aufklärung über das Recht auf eine Übersetzung in vielen Situationen wie bei kommunalen Ämtern, beim BAMF oder bei Arztbesuchen.

Wir fordern:

- ➔ Ein verbindliches Integrationskonzept des Landes Sachsen-Anhalt mit einem nachhaltigen Beratungs- und Betreuungskonzept
 - ➔ Vorgeschriebene Schulungen und Fortbildungen für Träger beratender und betreuender Sozialarbeit
 - ➔ Finanzierung und Bereitstellung von qualifizierten Dolmetscher*innen in alle benötigten Sprachen und mit Sensibilität für relevante Dialekte
-

4. Integration in Sachsen-Anhalt

4.1 Wohnsitzauflagen

Mit dem Integrationsgesetz wurde am 06.08.2016 die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Sie verpflichtet Geflüchtete mit Anerkennung bzw. mit Aufenthaltserlaubnis in demjenigen Bundesland zu wohnen, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. Zur Begründung dieses Gesetzes heißt es auf der Internetseite der Bundesregierung: »Denn ziehen beispielsweise zu viele Flüchtlinge in Ballungsräume, erschwert das das Eingliedern in die Gesellschaft. [...] Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.«³⁹ Hier liegt anscheinend die Annahme zugrunde, dass »Ballungsräume« von Geflüchteten quasi zwangsläufig Gefahr laufen, zu »sozialen Brennpunkten« zu werden. Nicht nur ist diese Annahme rassistisch – denn niemand würde behaupten, ein »Ballungsraum« von Schwaben in Berlin-Friedrichshain liefe Gefahr, zum sozialen Brennpunkt zu werden –, sondern auch sozialwissenschaftlich unbegründet: Soziale und Lebensräume mit vielen Problemen und Konflikten entstehen nicht aufgrund des Herkunftslandes der dort lebenden Menschen, sondern aufgrund ihrer Lebensumstände. Sehr wohl entsteht aber dort Konfliktpotenzial, wo Menschen strukturell benachteiligt, ausgegrenzt und isoliert und wo ihnen Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben verwehrt werden. Diese Gefahr ist real, aber häufig vor allem in »Reaktion auf versagte Integrationschancen«.⁴⁰ Eine Auflage zum Wohnort schadet daher der Integration mehr, als dass sie ihr nützt.

Vor dem Hintergrund dieses geradezu unlauteren gesetzgeberischen Willens überrascht es nicht, dass die Auflagen vermutlich auch rechtswidrig sind: Die Artikel 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention diktieren eine Gleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen

39 www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2015-05-25-wohnsitz.html;jsessionid=C3D52C2C35956682FF56739FF7B7906F.s6t1?nn=694676 (eingesehen am 24.07.2017).

40 Siehe z. B. »Absage an Residenzpflicht: Das Etikett Ghetto bleibt nicht folgenlos«, Deutschlandfunk Kultur 13.01.2016: www.deutschlandfunkkultur.de/absage-an-residenzpflicht-das-etikett-ghetto-bleibt-nicht.1008.de.html?dram:article_id=342322 (eingesehen am 28.07.2017).



im Bereich der Fürsorge und der Freizügigkeit. Mit Blick auf u.a. diese Artikel hat das Bundesverwaltungsgericht 2008 eine Form der Wohnsitzauflagen für rechtswidrig erklärt.⁴¹

Zusätzlich zur Zuweisung in die Bundesländer haben diese die Möglichkeit, die Wohnsitznahme weiter zu beschränken. Sachsen-Anhalt macht mit dem »Erlass zum Integrationschlüssel« vom 17.01.2017 davon Gebrauch. Geflüchtete werden einem bestimmten Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zugewiesen. Die Landkreise haben sogar die Möglichkeit, kreisintern einen bestimmten Wohnort zuzuweisen.

Indem anerkannten Geflüchteten nicht nur die Wohnsitznahme in einem Bundesland, sondern in einem Landkreis oder sogar bis hin zu einer Gemeinde vorgeschrieben werden kann, wird das Recht auf Freizügigkeit in Sachsen-Anhalt stärker beschnitten als es durch die Bundesgesetzgebung notwendig wäre. Die Planungsinteressen der Verwaltung wiegen damit schwerer als die grundlegenden Rechte eines Menschen auf Freizügigkeit.

Darüber hinaus ist die Regelung auch funktional unsinnig: Nach dem sogenannten Integrationschlüssel bestimmen sich gerade einmal 30 Prozent aus der Arbeitslosenquote und dem Angebot an Berufsausbildungsstellen. Der größte Anteil von 70 Prozent richtet sich nach dem Einwohner*innenanteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung. Damit haben die Parameter der Zuweisung wenig mit der dortigen Aussicht auf Integration zu tun.

Abgesehen von der zweifelhaften Aussicht auf Integrationserfolge ist es menschenfeindlich und diskriminierend, einer bestimmten Gruppe von Menschen zu verbieten, ihren Wohnort selbst zu bestimmen. Mit der Rede von »sozialen Brennpunkten« werden Geflüchtete zudem weiter als (potenzielles) Problem für die Gesellschaft kategorisiert und stigmatisiert. Wohnsitzzuweisungen sind daher rechtsverletzend, diskriminierend und integrationspolitisch absurd.

⁴¹ BVerwG 1 C 17.07, www.bverw.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=150108U1C17.07.0
(eingesehen am 25.07.2017).

Wir fordern:

- Rücknahme des »Erlasses zum Integrationschlüssel«
 - Aufforderung an die Ausländerbehörden, Anträge zur Änderung bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage zügig zu bearbeiten und von ihrem Ermessensspielraum bei Härtefällen zu Gunsten der Antragsstellenden Gebrauch zu machen
-



Interview mit Ariana am 30.04.17, Halle (Saale)

Ariana: Dann die ständigen Besuche bei Behörden. Da wirst du auch nicht gut behandelt. Du bist einfach nicht willkommen. Egal ob bei der Ausländerbehörde, beim Jobcenter oder Sozialamt... Man hat das Gefühl, die müssten das Geld dort aus ihrer eigenen Tasche nehmen, so wie sie dich behandeln. Wenn man den Mund aufmacht, fliegt man raus. Du darfst nur dasitzen und dich beschimpfen lassen. Es ist wie Terror. Man wird so schlecht behandelt. Und man weiß nicht, wo man hin muss. Da müsste es auch jemanden geben, der dich unterstützt. Der dir auch zuhört. Ich habe schon oft gedacht, ich gehe zum Chef und ich beschwere mich... aber dann werde ich noch schlechter behandelt. Es geht doch um Menschen, die etwas wollen... die sich nichts zu Schulden haben kommen lassen, ...und trotzdem werden sie wie die »Allerletzten« behandelt. Die Menschen sind da und wollen hier bleiben. Und dann muss man überlegen, wie können wir das am Besten machen.

4.2 Schule und Ausbildung

Zugang zur Schule – Bildung für alle

Viele Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung können in Sachsen-Anhalt ihr elementares Recht auf Bildung nicht in Anspruch nehmen. So lange sie in den Erstaufnahmeeinrichtungen leben müssen, greift die Schulpflicht nicht und sie bekommen, wenn überhaupt, lediglich wenige Stunden Ersatzunterricht am Tag. Vom Besuch von Regelschulen sind sie bis zur Zuweisung in eine Kommune ausgeschlossen. Jedes



Kind hat jedoch laut UN-Kinderrechtskonvention, der Grundrechtecharta der Europäischen Union und dem Grundgesetz ohne Einschränkung das Recht auf Schule – unabhängig von Herkunftsstaat, Aufenthaltsstatus und Art der Unterbringung.⁴²

Wenn die Kinder und Jugendlichen nur für eine kurze Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben würden, wäre die Handhabung noch nachvollziehbar, da eine Einschulung für eine kurze Dauer keine Stabilität für sie bedeuten würde. Jedoch sieht die Realität anders aus: Die Kinder und Jugendlichen bleiben bis zu 6 Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten werden gar nicht mehr auf die Landkreise verteilt. Somit wird Minderjährigen der Zugang zu regulärer Bildung dauerhaft versperrt.

Obgleich die Landesregierung an niedrigschwelligen Bildungsangeboten in den Einrichtungen arbeitet, kann Ersatzunterricht keine Lösung darstellen. Wir fordern die Umsetzung der Schulpflicht bzw. des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung ab dem ersten Tag und spätestens zwei Wochen nach Ankunft. Voraussetzung hierfür ist eine zügige Verteilung auf die Kommunen.⁴³ Je früher die Minderjährigen auf Wohnungen in den Kommunen verteilt werden und Regelschulen außerhalb der Unterkunft besuchen können, desto schneller können sie Normalität und ein stabilisierendes Umfeld erleben.

Solange dies nicht umgesetzt wird und Minderjährige gezwungen sind, mehrere Monate in den Aufnahmeeinrichtungen zu leben, müssen sie das Recht haben, Regelschulen außerhalb der Unterkunft zu besuchen. Die aufnehmenden Schulen müssen dementsprechend ausgestattet und unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche, die über keine Aufenthaltstitel verfügen, weil zum Beispiel ihr Asylantrag abgelehnt wurde und sie illegalisiert

⁴² Die UN-Kinderrechtskonvention wurde in Deutschland nach der Zustimmung des Bundesrates von der Bundesregierung am 3. Mai 2010 beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurückzunehmen. Damit gilt Art. 3 Abs.1 UN-KRK uneingeschränkt. Der Pflicht und Aufgabe unterliegen alle deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten.

⁴³ Mehr dazu unter der bundesweiten Kampagne »Schule für alle«: <http://kampagne-schule-fuer-alle.de/> (eingesehen am 24.07.2017).

in Deutschland weiterleben, müssen ebenso Zugang zum Regelschulbesuch erhalten. Das Recht auf Bildung gilt laut UN-Kinderrechtskonvention unabhängig vom Aufenthaltsstatus und kennt keine Ausnahme. Der Regelschulbesuch ist häufig dadurch erschwert, dass Schulen unsicher sind, wie bei der Anmeldung papierloser Kinder und Jugendlicher zu verfahren ist, obwohl Schulen seit 2011 explizit von aufenthaltsrechtlichen Meldepflichten ausgenommen sind. Um den Schulen mehr Handlungssicherheit zu geben, braucht es die konkrete Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Landesschulgesetz, indem dieses mit dem Zusatz versehen wird, dass alle Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Einschulung haben.⁴⁴

Wir fordern:

- Bildung ab dem ersten Tag, spätestens zwei Wochen nach der Ankunft
 - Zügige Verteilung auf die Kommunen
 - Bis dahin: Recht auf Besuch der Regelschulen außerhalb der Unterkunft
 - Erleichterter Zugang für illegalisierte Kinder und Jugendliche durch Zusatz im Landesschulgesetz
 - Monitoringstelle, die eine Einschätzung zur bedürfnisorientierten Einschulung unter Berücksichtigung der bisherigen Bildungsbiographie gibt
-

Ausweitung der Schulpflicht erhöht Integrationschancen

Viele Kinder und Jugendliche haben aufgrund der Probleme in ihren Herkunftsländern und ihrer Fluchterfahrungen keine lineare Bildungsbiographie. Wenn sie jedoch in Sachsen-Anhalt ankommen und bereits älter als 18 Jahre sind, unterliegen sie keiner Schulpflicht und ihre Möglichkeit, einen Schulabschluss zu machen, ist nicht mehr

⁴⁴ Dies fordert auch die GEW-Studie »«Es darf nicht an Papieren scheitern“ von 2015, www.gew.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=33994&token=a7da698d477adc42f4bd2590c786bfdae01152b2&sdo wnload=&n=NichtAnPapierenScheitern_2015_Broschuere_web.pdf (eingesehen am 27.07.2017).



gesichert. Zum Teil gilt dies schon für 16- bzw. 17-Jährige. Da fast 30% der Einreisenden zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, betrifft dies enorm viele junge Menschen.

Ausgenommen vom Ende der Schulpflicht sind lediglich Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag haben. Einen Ausbildungsvertrag ohne Schulabschluss zu bekommen, ist jedoch fast unmöglich.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um einer großen Gruppe von jungen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, ist ein Schulabschluss die notwendige Voraussetzung. Junge Menschen bis 27 Jahre brauchen flächendeckend und systematisch die Möglichkeit, schulische Bildung und Abschlüsse nachzuholen – etwa über die Erweiterung der Schulpflicht. Als zentrales Kriterium für den Zugang zu Schulbildung sollte nicht die Altersgrenze, sondern vielmehr die Zeit des bisherigen Schulbesuchs gelten.

Wir fordern:

- ↻ Anhebung der Altersgrenze zum Recht auf einen ersten allgemeinen Schulabschluss auf 27 Jahre
 - ↻ Konsequente Umsetzung des Schulbesuchsrechts für 12 Jahre
-

Verbesserung der Beschulung in Berufsschulen

Es ist gängige Praxis, dass 16- oder 17-jährige Geflüchtete pauschal und unbesehen ihrer Bildungswünsche in Berufsschulen eingegliedert werden und hier das Berufsvorbereitungsjahr (mit Sprachförderung) besuchen. Danach haben sie, wenn überhaupt, nur die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu machen. Dadurch wird die Vielfalt von Berufs- und Bildungsentwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Die Chance, ein Gymnasium zu besuchen, hängt meist vom Zufall ab und davon, ob es Unterstützer*innen gibt, die sich für die einzelnen Jugendlichen stark machen.

Diese Praxis drückt den systematischen Mangel der Bildungsperspektiven für junge Geflüchtete aus und führt zu einer starken Reproduktion von Ungleichheit entlang des Aufenthaltsstatus. Damit wird

der Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft in Sachsen-Anhalt weiter verstärkt: Schon der Bildungsmonitor 2016 ergab, dass die Wahrscheinlichkeit, das Schulsystem ohne Schulabschluss zu verlassen, in Sachsen-Anhalt bei Jugendlichen ohne deutschen Pass viel höher als bei denjenigen mit deutschem Pass ist.⁴⁵ Um dem zu begegnen, braucht es eine allgemeine Erhöhung der Qualität der Beschulung geflüchteter Jugendlicher in Berufsschulen und eine stärkere individuelle Förderung der Jugendlichen mit der Perspektive, auch höhere Bildungsabschlüsse zu erreichen.

Wir fordern:

- Erhöhung der Qualität der Beschulung in Berufsschulen mit stärkerer individueller Förderung geflüchteter Jugendlicher
 - Bessere Umsetzung und Absicherung der Sprachförderung
 - Weniger Unterrichtsausfall – mehr Personal, mehr Ausstattung und Weiterbildung für Lehrkräfte
-

Aufenthaltserlaubnis statt Ausbildungsduldung

Das Integrationsgesetz vom August 2016 hatte neben den vielen Asylrechtsverschärfungen auch einen begrüßenswerten Aspekt – die sogenannte Ausbildungsduldung. Diese gibt Asylsuchenden, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Möglichkeit, unter dem Nachweis einer Berufsausbildung eine Duldung für den Zeitraum der Ausbildung zu erhalten. Im Anschluss besteht die Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Ausbildung eine entsprechende Arbeitsstelle angenommen wird. Dies sollte vor allem auch Unternehmen Handlungs- und Planungssicherheit bei der Ausbildung von Geflüchteten gewährleisten.

Jedoch ist die Umsetzung der Ausbildungsduldung weit entfernt von der angestrebten Zielsetzung. Es kommt zu sehr unterschiedlichen Rechtsauslegungen durch die Innenministerien und in der Praxis der Behörden. Die selektiven Zulassungsmechanismen widersprechen

⁴⁵ Siehe Bildungsmonitor 2006, www.insm-bildungsmonitor.de/2016_best_sachsen-anhalt.html (eingesehen am 27.07.2017).



der ursprünglichen politischen Intention des Gesetzes. Weder die Auszubildenden noch die Unternehmen haben momentan Handlungssicherheit. Dies ist dem angestrebten Integrationsvorhaben mehr als hinderlich.

Eine wirkliche Sicherheit für Auszubildende und Unternehmen kann es nur geben, wenn die Ausbildungen nicht mehr unter der verwaltungstechnischen Verordnung des »Aussetzens der Abschiebung« (Duldung) stehen. Deswegen fordern wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken, um Menschen in Ausbildung eine tatsächliche Bleibeperspektive zu bieten.⁴⁶

Wir fordern:

- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Ausbildungen
 - Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis nach der Ausbildung
-

4.3 Arbeit

Arbeitsverbote als Integrationsbeschränkung

Der Zugang zur Erwerbstätigkeit ist eine der zentralen Voraussetzungen zur ökonomischen sowie sozialen Teilhabe an der Gesellschaft. Dass dies auch für Geflüchtete gilt, wird von vielen verantwortlichen Ministerien und Behörden auf Bundes- und Landesebene immer wieder betont. Trotzdem wird durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und deren behördliche Umsetzung dieser Grundsatz in Frage gestellt. Es bestehen immer noch zahlreiche Hürden, die es geflüchteten Menschen erschweren oder verunmöglichen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Das Integrationsgesetz vom August 2016 sollte unter anderem den Arbeitsmarktzugang erleichtern. Unangetastet blieben jedoch das Arbeitsverbot für die ersten drei Monate des Aufenthalts und ein generelles Arbeitsverbot für Menschen aus sogenannten sicheren

⁴⁶ Vgl. Positionspapier der Flüchtlingsräte zur Auszubildendenduldung, in: www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/05/Positionspapier-Ausbildungsduldung-Sechs-LFR-Final.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben. Das Arbeitsverbot für Asylsuchende gilt weiterhin, solange sie in der Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen, was unter Umständen sechs Monate oder länger sein kann. Ein generelles Arbeitsverbot liegt auch für Geduldete vor, wenn ihnen vorgeworfen wird, für ihr Abschiebungshindernis selbst verantwortlich zu sein.

Durch die bestehenden Arbeitsverbote wird Geflüchteten die Möglichkeit genommen, selbst in der Lage zu sein, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Das Verwehren des gleichberechtigten Zugangs zur Erwerbsarbeit führt zu einer eklatanten Einschränkung der finanziellen Unabhängigkeit und der Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gesellschaft. Deshalb fordern wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt die uneingeschränkte Aufhebung aller ausländerrechtlichen Arbeitsverbote.

Weitere Einschränkungen erleben Geduldete und Menschen, die noch im Asylverfahren sind. Sie benötigen für jede Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde. Viele Geflüchtete berichten, dass sie so der Willkür der Sachbearbeiter*innen ausgeliefert sind, da es in dem Ermessen der Behörde liegt, die Arbeitsgenehmigung zu erteilen oder nicht. Durch die Nichterteilung von Beschäftigungserlaubnissen werden die Bleibeperspektiven vieler Menschen beschnitten, denn eine Erwerbstätigkeit wird (auch während der Duldung) als Integrationsleistung anerkannt, was die Chancen auf einen späteren Aufenthaltstitel erhöht. Oft werden die Genehmigungen auch erst sehr spät erteilt, was die Aufnahme einer Tätigkeit erheblich erschwert. Deshalb fordern wir die Ausländerbehörden auf, ihren Ermessensspielraum bei den Beschäftigungserlaubnissen eigeninitiativ im Sinne der antragstellenden Personen zu nutzen.

Wir fordern:

- Abschaffung der ausländerrechtlichen Arbeitsverbote
 - Ermessensspielraum bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zugunsten der Antragstellenden nutzen
-



Flexiblere Anerkennung der Berufsabschlüsse

Zwar wurde 2015 mit dem Anerkennungsgesetz eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von Berufsabschlüssen unabhängig von der Herkunft und des Aufenthaltsstatus getroffen, jedoch bleibt dies hinsichtlich des Zugangs von Geflüchteten zum Arbeitsmarkt unzureichend. Das Anerkennungsverfahren bezieht sich zumeist auf die formale Anerkennung von Qualifizierung. Vielen Menschen ist es auf der Flucht jedoch nicht möglich, alle notwendigen Unterlagen zum Nachweis ihrer Qualifikationen mitzunehmen. Zum Anderen können außerschulisch erworbene Kompetenzen nicht als Alternative zu schulischen Qualifikationen in die Anerkennung eingehen, sondern nur als Ergänzung. Das bedeutet, dass Asylsuchende, die über außerschulische Kompetenzen verfügen, kaum Chancen im Anerkennungsverfahren haben. Dies gilt ebenso bei der Anerkennung beruflicher Erfahrungen, deren Möglichkeit zwar grundsätzlich gegeben ist, in der Praxis allerdings kaum umgesetzt wird.

Das Anerkennungsverfahren ist insgesamt viel zu unflexibel, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie der geflüchteten Personen gerecht zu werden. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation bedeutet auch die Anerkennung der Person samt ihrer Geschichte in ihrem Herkunftsland. Deshalb fordern wir, die Anerkennung vorhandener Qualifikationen zu vereinfachen.

Wir fordern:

- Flexibilisierung bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen
 - Einrichtung von Verfahren, die außerschulische Kompetenzen zügiger prüfen und Teilqualifikationen anerkennen können.
-



Interview mit Abdukader Almaki und Duaa Lahfi am 11.05.2016 in Magdeburg

Was macht ihre gerade in Magdeburg?

Adulkader: Ich suche jetzt ein Praktikum in einer Apotheke. Ich habe dafür eine Approbation beantragt. Also damit ich arbeiten darf als Apotheker brauche ich eine Approbation von dem Verwaltungsamt für Gesundheits-

berufe in Halle. Sie haben mir gesagt, dass ich C1-Niveau in Deutsch brauche. Ich warte auf die Ergebnisse, damit ich diese nach Halle zu dem Verwaltungsamt schicken kann. Und jetzt warte ich was sie sagen. Viele Leute im medizinischen Bereich haben ziemliche Probleme, gewaltige Probleme, die Anerkennung zu bekommen. Hier sind die Gesetze so streng. Leute kommen aus verschiedenen Ländern mit ihren Abschlüssen und sie können nicht arbeiten. Ich denke das ist nicht gut. Zum Beispiel, wenn ich arbeiten könnte, dann ist es besser für mich und besser für die Gesellschaft. Aber wenn sie mir sagen, dass ich keine Chance auf die Approbation habe... Ich kann nichts anderes als was ich schon gearbeitet habe. [...]

Wie du es beschrieben hast, scheint es auch eine gesetzliche Problem zu sein?

Adulkader: Ja, die Gesetze müssten verändert werden, weil sie zu Schwierigkeiten auf dem Weg zur Arbeit führen. Nicht nur für die Apotheker. Auch für die Ärzte und für die Zahnärzte. Sie haben große Schwierigkeiten eine Anerkennung zu bekommen. Sie sagen zum Beispiel du brauchst eine Fachbeschreibung. Deine Name muss auf dieser Fachbeschreibung stehen. In meinem Heimatland schreiben sie aber keine Namen auf diese Fachbeschreibungen. Dafür gibt es keine Lösung. Das ist ein Problem. Ein anderes Problem ist, dass man eine Bescheinigung braucht, dass man keine Probleme in seinem Heimatland gemacht hat. Also dass man keine medizinischen Fehler begangen hat und nicht gegen Gesetze verstoßen hat. Und wenn ich aus meinem Land geflohen bin, kann ich natürlich nicht ein solchen Schreiben mitbringen. Das sind die Steine, die uns auf dem Weg zur Arbeit gelegt werden. [...]

Was wünscht ihr euch für die nächste Zeit in Sachsen-Anhalt?

Adulkader: Ich wünsche mir arbeiten zu können. Ich suche Arbeit und ich will Arbeit. Ich habe hier die ersten zwei Jahren Deutsch studiert, immer an den Kursen teilgenommen, neue Wörter gelernt und jetzt möchte ich das invertieren, um eine Arbeit zu finden. [...]

Duaa: Ich will ein Master machen und dann auch ein Praktikum. Aber später wenn ich einen Job finden möchte, habe ich immer Angst, keine Chance zu haben, wegen meinem Kopftuch. Ich weiß nicht, was dann passiert. [...] Die meisten Arbeitgeber wollen keine Frauen mit Kopftuch einstellen. [...]



80-Cent-Jobs sind keine menschenwürdige Arbeitsmarktintegration

Die bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten in Unterkünften und bei gemeinnützigen Trägern für Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wurden im Rahmen des Integrationsgesetzes durch 100.000 zusätzliche sogenannte Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) ergänzt. Bei beiden Maßnahmen können Geflüchtete verpflichtet werden, Tätigkeiten gegen eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde auszuführen. Grundlage dafür sind die §§5 und 5a AsylbLG.

Auch wenn Asylsuchende oft für jede Art der Beschäftigung dankbar sind, statt zum Nichtstun verdammt zu sein, ist diese Art von Beschäftigung weder menschenwürdig, noch integrationsfördernd. Die geringe Höhe der Aufwandsentschädigung trägt nicht nur zu einer Prekarisierung bei, ohne eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen, sie steht auch in keinem Verhältnis zur Höhe der Leistungskürzungen, die ein Vielfaches über dem möglichen Mehrverdienst liegen. Die Kürzungen können umgesetzt werden, wenn eine Person der Anordnung zur Arbeitsgelegenheit nicht Folge leistet. Weiterhin entbehrt es jeder Logik, inwiefern eine schlecht bezahlte Beschäftigungsmaßnahme einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt schaffen soll. Viel eher trägt es zur Perpetuierung des rassistischen Bildes bei: Die Asylsuchenden müssten sich angeblich noch an die somit konstruierten »Gepflogenheiten« des deutschen Arbeitsmarktes gewöhnen, da sie die Erfordernisse wie Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit nicht kennen würden.⁴⁷ Wir fordern daher die Abschaffung der Zwangsanordnungen. Darüber hinaus fordern wir die Anpassung der Aufwandsentschädigung in einer vernünftigen Relation zum gesetzlichen Mindestlohn und die gesetzlich erlaubten Arbeitsstunden entsprechend zu deckeln.⁴⁸

Wir fordern weiterhin eine regelmäßige Evaluierung des Programms zu implementieren. Insbesondere braucht es eine klare Dokumentierung, inwiefern die Maßnahmen bei der Integration geholfen haben und wie sie zu diesem Zwecke noch verbessert werden können.

47 Ein solche Vorstellung wurde von der Bayerischen Innenministerin Emilia Müller (CSU) geäußert – siehe »Geplantes «Integrationsgesetz» ist in Wahrheit Desintegrationsgesetz«, Pro Asyl 2016, www.proasyl.de/news/geplantes-integrationsgesetz-ist-in-wahrheit-desintegrationsgesetz/ (eingesehen am 27.07.2017).

48 Bei einem Monatsfreibetrags von 200 Euro und einem Mindestlohn von 8,84 Euro läge die Deckelung bei 20-30 Stunden pro Monat.

Wir fordern:

- Abschaffung der Zwangsanordnung von 80-Cent-Jobs nach §§5 und 5a AsylbLG
 - Anpassung der Aufwandsentschädigung an den gesetzlichen Mindestlohn und gesetzlich erlaubte Arbeitsstunden
 - Regelmäßige Evaluierung des Programms der sogenannten FIM
-

4.4 Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement darf soziale Betreuung nicht ersetzen

Seit den rasch angestiegenen Antragszahlen im Jahr 2015 engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich, um Geflüchtete zu unterstützen. Das ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings beobachten wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt die bedenkliche Tendenz, dass soziale Dienstleistungen, die von professionellen und für ihre Arbeit bezahlten Sozialarbeiter*innen, Dolmetscher*innen oder Ärzt*innen verrichtet werden müssten, teilweise an Ehrenamtliche abgeschoben werden. Die »Flüchtlingskrise« und die »Willkommenskultur« scheinen in diesem Lichte oft wie selbstverständlich zwei Seiten der gleichen Medaille zu sein.

Tatsächlich hat das Ehrenamt besonders im »Krisenjahr« 2015 viele, auch schon vor längerer Zeit in Gang gesetzte, Fehlentwicklungen in der Bundes- und Landespolitik deutlich gemacht. Denn wo seit Jahren bei der Betreuung und Qualifizierung von Geflüchteten bzw. des entsprechenden Fachpersonals gespart wurde, konnte auf einen (seit Jahren prognostizierten) Anstieg der Antragszahlen nicht adäquat reagiert werden. Insofern fordern wir als Flüchtlingsrat nicht nur einen Ausbau der sozialen Versorgung (*siehe Kapitel 3.4*), sondern auch eine Sicherstellung, dass nicht unqualifizierte Ehrenamtliche solche Aufgaben übernehmen, die dringend eines ausgebildeten Fachpersonals bedürfen. Dazu gehören die psychosoziale Betreuung von Traumatisierten, rechtliche Beratung, Sprachmittlung, Kinderbetreuung, medizinische Versorgung, etc. Dass nur wenige Geflüchtete um ihr Rechte wissen, ist leider nur logische Konsequenz der gängigen



Praxis, ihnen ihr Recht auf unabhängige professionelle Beratung, Betreuung und soziale Dienstleistung zu verwehren.

Dabei geht es nicht um eine Delegitimierung oder Herabwürdigung ehrenamtlichen Engagements, sondern um den Schutz der Geflüchteten wie auch der Ehrenamtlichen.

Kontakte und Zugänge für Ehrenamtliche ermöglichen

Aufgrund der isolierten Lage von vielen Sammelunterkünften ist es wichtig, dass sich Freiwillige vor Ort für die Bewohner*innen engagieren. Denn wo zum Beispiel die Verkehrsanbindung von der Unterkunft zur nächsten Einkaufs- oder Beratungsmöglichkeit nicht geschaffen wird, sind Fahrradspenden eine gute Zwischenlösung. Auch der integrationsfördernde Aspekt zwischenmenschlicher Begegnungen darf nicht unterschätzt werden: Schließlich wird den Geflüchteten schon durch die ermüdende Antragsprozedur, die Zwangsunterbringung in isolierten Gemeinschaftsunterkünften und oftmals rassistischen Begegnungen insbesondere in ländlichen Gegenden suggeriert, dass sie in Deutschland nicht willkommen sind. Positive Begegnungen sind hier essentiell.

Unglücklicherweise werden diese Begegnungen in einigen Unterkünften nicht unterstützt. So wurde einzelnen Unterstützerinnen beispielsweise in Holzdorf Hausverbot erteilt und auch in Vockerode wurde der Zugang zu einzelnen Aufgängen der Wohnblocks seitens der Betreuer*innen vor Ort untersagt. Dies ist einerseits nicht zulässig, da es sich um abgeschlossene Wohneinheiten der Bewohner*innen handelt. Andererseits werden die schwierigen Hürden der Integration hierdurch noch zusätzlich erhöht.

Selbstorganisation Geflüchteter stärken

Sich ehrenamtlich zu engagieren, erscheint zuweilen wie die originäre Aufgabe der der Mehrheitsgesellschaft. Dass auch Selbstorganisation geflüchteter Menschen in die Kategorie des bürgerschaftlichen Engagements und dessen positive Wahrnehmung und Würdigung gehört, wird oft nicht in Erwägung gezogen. Mitunter hat es den Anschein, dass ihr sogar aktiv entgegengewirkt wird: Mitgliedern der Flüchtlingsinitiative Wittenberg werden durch die dortige Ausländerbehörde seit Jahren Steine in den Weg gelegt, ihre persönlichen Ver-

fahren zu ihren Gunsten abzuschließen. Hier scheint eine gezielte Schikane gegen aktive, selbstorganisierte Geflüchtete vorzuliegen. Fraglos ist es ein fatales Signal an all jene Menschen, die sich aktiv für ihre Lebenssituation und die ihrer Mitbewohner*innen einsetzen wollen. Eine geflüchtete Frau, die inzwischen in einer selbstorganisierten Frauen-Unterstützerinnen-Gruppe aktiv ist, erzählt:

»Überall wurden unglaublich viele Fragen gestellt, immer und immer wieder. Ich fühlte mich eher wie eine Verbrecherin als wie eine Asylsuchende. Dazu fehlten jegliche Informationen: Bin ich jetzt wirklich angekommen? Immer wieder sagten mir die Beamten: Du kannst jederzeit wieder nach Hause geschickt werden! Wie sollte ich mich da sicher fühlen? Es war niemand da, der einmal gesagt hätte: Hier gibt es einen guten Anwalt. Hier gibt es Menschen, die Dir helfen können, Dich beraten können. Ich habe das alles herausgefunden, aber viel später und ganz allein. Deshalb engagiere ich mich heute, um mein Wissen mit anderen Flüchtlingen zu teilen.«

Auszug aus einem Interview mit Elisabeth Ngari von »Women in Exile«:
www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2015/10/broschuere_willkommen.pdf
(eingesehen am 27.07.2017).

In der Unterkunft in Vockerode, in der es bedauerlicherweise bis heute keine Kita gibt, gab es die Initiative der Bewohnerinnen, selbst eine Kinderbetreuung als Überbrückung zu organisieren.⁴⁹ Diese Idee entstand, damit die Frauen im Wechsel am Sprachkurs teilnehmen bzw. Behördengänge und Einkäufe erledigen können. Leider wurde diese Idee von der Heimleitung und vom Landkreis nicht unterstützt, indem keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. Das ist nicht akzeptabel: Wo an vielen Stellen ehrenamtliches Engagement symbolisch oder sogar finanziell gefördert wird (zum Beispiel im Rahmen des Förderprogramms »Engagementfonds Sachsen-Anhalt«), darf es nicht sein, dass selbstorganisierte Maßnahmen von Geflüchteten zur Verbesserung der eigenen Lebenssituation, die so niedrigschwellig wie durch das Bereitstellen entsprechender Räumlichkeiten ermöglicht werden könnten, verhindert werden. Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a AsylbLG, die in den Räumlichkeiten der Unterbringung verrichtet werden, sind aufgrund ihres Zwangscharakters kein Engagement (siehe Kapitel 4.3).

⁴⁹ Siehe unsere Dokumentation über Vockerode www.fluechtlingsrat-lsa.de/2016/06/13-04-2016-vockerode-und-holzendorf-lk-wittenberg/ (eingesehen am 24.07.2017).



Wir fordern:

- ➔ Ehrenamt darf professionelle soziale Arbeit nicht ersetzen
 - ➔ Weiterbildung, Schulungs- und Sensibilisierungsangebote und Supervision für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe
 - ➔ Niedrigschwelliger Zugang zu Fördermöglichkeiten für alle Formen des Engagements
 - ➔ Der Zugang zu Unterkünften muss engagierten Personen ermöglicht und zugelassen werden
 - ➔ Gemeinschaftsräume, z. B. für selbstorganisierte Kinderbetreuung, müssen mit einladender Atmosphäre vorhanden und zugänglich sein
 - ➔ Integrationsbarrieren müssen abgebaut werden – z. B. durch die Bereitstellung von Computerräumen mit langen Öffnungszeiten und leistungsstarkem W-LAN
 - ➔ Wertschätzung und Stärkung der Selbstorganisation von Geflüchteten – z. B. in Form von finanzieller, räumlicher Unterstützung
 - ➔ Das sozialpolitische Engagement für eigene Rechte und die Verbesserung gemeinsamer Lebensrealitäten darf keiner Person zum Nachteil werden
 - ➔ Unzulässiges, rassistisches Handeln durch Behörden muss sanktionierende Konsequenzen zur Folge haben – es bedarf einer unabhängigen Beschwerdestelle
-

5. Rassistische Mobilmachung gegen Geflüchtete

Mit Prävention, Intervention und Beratung gegen Rassismus

Das gesellschaftliche Klima ist alarmierend. Die Hetze gegen Geflüchtete und als nicht-deutsch wahrgenommene Menschen sowie politisch Andersdenkende bricht sich im Internet, auf der Straße, aber auch auf den großen und kleinen politischen Bühnen des Landes Bahn. Sie spiegelt sich wider in den Wahlerfolgen der AfD, die in Sachsen-Anhalt mit 24,3 Prozent zweitstärkste Partei neben einer immer weiter nach rechts rückenden CDU wurde, in den unzähligen »Nein-zum-Heim«-Facebook Seiten, in den zahllosen rechten Kundgebungen vor Unterbringungen für Geflüchtete und schließlich in der Statistik der rassistischen oder rechts motivierten Angriffe und Anschläge. Die Statistik der Mobilien Beratung für Opfer rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt (MOB) für das Jahr 2016 zeigt die »bitterste Bilanz«⁵⁰ seit Bestehen des Projektes. So stieg die Anzahl der politisch rechts motivierten Gewalttaten 2016 auf insgesamt 265 (2015: 239; 2014: 120), wobei die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegen dürfte. 401 Menschen waren in dem Jahr von rechter und rassistisch motivierter Gewalt betroffen. Besonders erschreckend ist, dass die Gewalt gegen Kinder sich verdreifacht hat: 45 Betroffene waren nach Angaben der MOB unter 14 Jahren.

Eine Sprecherin der Mobilien Opferberatung in Sachsen-Anhalt kommentiert:

»Die Hemmschwelle, gewaltvoll gegen Kinder Geflüchteter vorzugehen, ist sowohl bei jugendlichen als auch erwachsenen Täter_innen dramatisch gesunken. Gewalt gegen vermeintlich Nichtdeutsche – auch gegen Kinder – erscheint offenbar zunehmend als legitimes Mittel zu deren Verdrängung und Vertreibung.«⁵¹

50 www.mobile-opferberatung.de/mobile-opferberatung-veroeffentlicht-jahresbilanz-2016-anstieg-auf-265-rechte-gewalttaten-markiert-bitterste-bilanz-seit-bestehen-des-projekts-sachsen-anhalt-braucht-bleiberechtserla/ (eingesehen am 27.07.2017).

51 Ebd.



Bundesweit wurden im Jahr 2016 pro Tag durchschnittlich 10 Angriffe auf geflüchtete Menschen oder auf Unterkünfte registriert.⁵² Für viele Geflüchtete entstand so ein Klima der Unerwünschtheit und Angst. Begleitet wurde diese Grundstimmung von einer anscheinenden Billigung oder zumindest Gleichgültigkeit seitens großer Teile der Politik, Behörden und Bevölkerung. Wir als Flüchtlingsrat sehen die unbedingte Notwendigkeit, rassistischer Hetze entgegenzuwirken, Maßnahmen zu schaffen, um Gewalttaten vorzubeugen und den Schutz von Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, vollumfänglich zu gewährleisten. Unserer Ansicht nach sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

Selbstbestimmung und Teilhabe als Leitprinzipien der Unterbringung von Geflüchteten

Zu präventiven Maßnahmen gehört es, Geflüchtete nicht an Orten unterzubringen, die durch ihre geographische wie infrastrukturelle Lage Isolation erzeugen und somit gesellschaftliche Teilhabe erschweren bzw. verhindern. Denn wenn durch ein ausreichendes Angebot an Anlaufstellen Integration und Vernetzung auch mit der Bevölkerung vor Ort ermöglicht wird, führt dies langfristig zu nachbarschaftlicher Solidarität und der effektiven Ächtung von rassistischer Gewalt.

Davon zu unterscheiden ist zudem die Unterbringung in Massenunterkünften: Sie fördert die Stigmatisierung geflüchteter Menschen und bietet eine herausgestellte Angriffsfläche für rechte Mobilisierung und Gewalt. Gerade Letzteres hat sich in der Vergangenheit eindrücklich gezeigt. Die Bekanntheit von Ortsnamen wie Tröglitz, Freital oder Heidenau trägt diesem traurigen Umstand Rechnung. Dezentrale Unterbringungskonzepte, wie sie in einigen Landkreisen bereits konsequent umgesetzt werden, können hier Abhilfe schaffen. Darüber hinaus birgt die Unterbringung sehr vieler Menschen auf engem Raum Konfliktpotenzial. Mitunter sind daher Gewalt und Aggression als direkte Folge der Unterbringungssituation zu bewerten. Zudem bieten die Konzepte der zentralen Unterbringungen keinen ausreichenden Schutz vor rassistischen, sexistischen oder homophoben

52 Kleine Anfrage der Partei »Die Linke« an die Bundesregierung, www.belltower.news/node/11582 (zuletzt eingesehen am 27.07.2017).

Übergriffen unter den Bewohner*innen. Ein Mitspracherecht bei der Unterbringung sowie die Unterbringung in privaten Wohnungen würde diesen Problemen vorbeugen.

Die Vision von der antirassistischen Nachbarschaft

Nach einer Gewalttat ist es umso bedrückender, wenn die solidarische Anteilnahme ausbleibt. Opfer von rassistischer Gewalt sind da in einer besonders schwierigen Lage, wo ihre Angreifer*innen weiterhin Einfluss oder Zustimmung von ihrem Umfeld bekommen. Wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt sehen es daher als eine zivilgesellschaftliche Pflicht, sich mit den Betroffenen von Gewalt und Diskriminierung solidarisch zu zeigen. Durch öffentliche Stellungnahmen oder Mahnwachen können Zivilbevölkerung, lokale Verbände und Politik gemeinsame Zeichen setzen und zeigen, dass Rassismus nicht geduldet oder gar gutgeheißen wird. Bei einzelfallbezogenen Aktionen muss dies selbstverständlich in Rücksprache und unter Einbeziehung der Betroffenen geschehen.

Ebenso kann ein enger nachbarschaftlicher Zusammenhang und solidarisches Miteinander zur Prävention von Gewalt dienen. Wenig kontrovers ist mittlerweile die sogenannte »Kontakthypothese«, die besagt, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an Orten geringer sind, wo der Kontakt zwischen der Bevölkerung vor Ort und den »Neuen« ermöglicht ist. Durch mehr Kontakt und Begegnung und durch konsequente Ermöglichung der Teilhabe von Geflüchteten z. B. an kommunalen und Quartiersangelegenheiten besteht folglich die Chance, diffuse Ressentiments mit der Zeit abzubauen und der Vision einer antirassistischen Nachbarschaft einen Schritt näher zu kommen. Erst in einem solchen Klima hätten potenzielle rassistische Täter*innen weniger das Gefühl, »im Auftrag« zu handeln und werden so eher von ihrer Tat absehen.

Sicherheitspersonal

Wiederholt offenbarte sich im Rahmen von Recherchen und Berichten, dass einzelne Mitarbeiter des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsunterkünften Verbindungen zur rechten Szene hatten oder zumindest eine



rassistische Einstellung an den Tag legten.⁵³ Die Anstellung von Sicherheitspersonal mit rassistischen Einstellungen muss durch eine gewissenhafte Überprüfung der Auftragnehmer ausgeschlossen werden.

Rechte Mobilmachung gegen Geflüchtete verbieten

Versammlungen von Rechtsextremen, von denen nachweislich Übergriffe und Bedrohungen gegenüber Geflüchteten ausgehen, müssen im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften konsequent unterbunden werden. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit steht nicht über dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Menschen einer bedrohlichen Atmosphäre auszusetzen, die regelmäßig von rechtsextremen Kundgebungen ausgeht, ist nicht hinnehmbar.

Polizeiliche Prävention

Die Polizei muss die Lage in der Nähe von Gemeinschaftsunterkünften besonders aufmerksam beobachten, sie muss Gefährdungsanalysen erstellen und dabei alle vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigen. Bewohner*innen müssen über Gefährdungen und Handlungsoptionen bei Bedrohungen informiert werden. Im Zweifel muss die Polizei durch Streifendienst vor Ort Präsenz zeigen. Gibt es Hinweise auf eine konkrete Gefährdung, sind Flüchtlingsunterkünfte durch permanenten Polizeischutz zu sichern.

Mehrsprachiger Notruf für Geflüchtete

Betroffene müssen in einer Bedrohungssituation einen Notruf in den gängigsten Sprachen absetzen können. Als Ergänzung zum regulären Polizeinotruf sollten mehrsprachige Notrufangebote etabliert werden, denn der Schutz vor Angriffen und Bedrohungen darf nicht an Sprachbarrieren scheitern.

Konsequente Strafverfolgung

Die Täter*innen müssen konsequent verfolgt und vor Gericht gestellt werden. Die bisher geringe Erfolgsquote von Ermittlungen bei

⁵³ Siehe z. B. www.sueddeutsche.de/leben/fluechtlingsunterkuenfte-wenn-security-leute-angst-verbreiten-1.3499799, www.tagesspiegel.de/politik/fluechtlinge-in-deutschland-bundesregierung-will-security-personal-besser-kontrollieren/13370712.html, www.derwesten.de/politik/sympathie-fuer-rechte-security-zieht-heidenauer-wachmann-ab-id11054115.html (alle eingesehen am 27.07.2017).

rassistischen Angriffen auf Asylsuchende zeigt, dass die Ermittlungen dringend intensiviert werden müssen. Im ersten Quartal 2015 gelang laut Bundesinnenministerium nur in einem Viertel die Aufklärung der Delikte. Zudem zeigt sich ein mangelhaftes Problembewusstsein bei der polizeilichen Ermittlung: So gibt die MOB an, dass das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt bislang nur etwas mehr als die Hälfte (127; 56 Prozent) der von der MOB registrierten Straftaten auch als politisch rechts motiviert einstuft. Diese Lücke zeigt neben einem anscheinenden Weiterbildungsdefizit bei den Beamt*innen an, wie wichtig die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteur*innen für die Auseinandersetzung und Thematisierung von Rassismus ist.

Ausbau der Mobilen Opferberatung

Angesichts der alarmierenden Statistik rechter Gewalt ist es notwendig, die umfassende professionelle und langfristige Betreuung von Opfern rechter Gewalt zu gewährleisten. Doch trotz Verdopplung der Fallzahlen im Jahr 2015 und einer erneuten Zunahme im Jahr 2016 war es der MOB nicht möglich, mehr Personalstellen einzurichten. Diese wären aber dringend nötig, um alle Anfragen zu bearbeiten. Beratungs- und Betreuungsstellen für Geflüchtete stellen eine immer dringendere Notwendigkeit dar und müssen daher in angemessenem Maß unterstützt werden. Dies ist sowohl politische wie auch gesellschaftliche Aufgabe und neben unkomplizierter Förderung aus öffentlichen Mitteln bedarf es auch freiwilligen Spenden, um die unabhängige Arbeit der Beratung langfristig sicherzustellen.

Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt

Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind und hier Opfer rechter Gewalt wurden, müssen eine Anerkennung und einen dauerhaften Schutz erhalten. So ging der Brandenburger Landtag mit gutem Beispiel voran und forderte die Aussetzung der Abschiebung sowie die Verlängerung der Bleibeperspektive, wenn der oder die Betroffene Opfer einer rechts motivierten Straftat wurde. Der brandenburgische Erlass fordert die Ausländerbehörden auf, ihre vorhandenen Ermessensspielräume in dieser Richtung zu nutzen. Damit zieht Brandenburg aus den steigenden Zahlen Opfer rechter Gewalt mit Fluchthintergrund eine richtige und wichtige Konsequenz. Es wird anerkannt,



dass die BRD eine humanitäre Verpflichtung gegenüber Menschen hat, die hierher fliehen und deren Schutz sie gewährleisten muss. Werden diese Menschen hingegen von rechter Gewalt bedroht und geschädigt, muss, soweit möglich, einer »Wiedergutmachung« nachgekommen und eine Bleibeperspektive gegeben werden. Dies ist ein notwendiges Zeichen von Solidarität und setzt zudem den Tätern das politische Signal, dass ihre Taten das Gegenteil ihrer Motivation bewirken.

Wir fordern:

- ➔ Selbstgewählte Wohnsitznahme von Menschen im Asylverfahren
 - ➔ Sicherheitsstandards in der Unterkunft müssen festgelegt und eingehalten werden
 - ➔ Mehrsprachige Notrufsysteme in Gemeinschaftsunterkünften
 - ➔ Konsequente Strafverfolgung rechter Täter
 - ➔ Ausbau von Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt
 - ➔ Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt
-

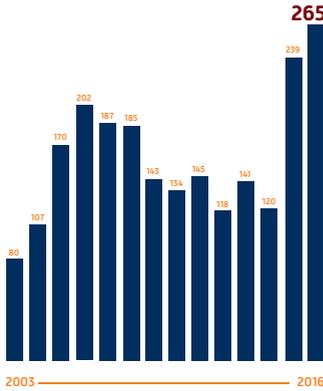
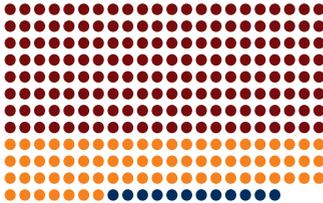
RECHTE GEWALT IN SACHSEN-ANHALT 2016

Jahresbilanz der Mobilen Opferberatung (März 2017)



265 ANGRIFFE MIT **401** BETROFFENEN,
darunter **45** Kinder bis 13 Jahre

26 mehr als 2015
Anstieg um 10 %



176 TATEN RASSISTISCH MOTIVIERT

72 TATEN GEGEN POLITISCHE GEGNER_INNEN

12 TATEN GEGEN NICHTRECHTE

3 Sozialdarwinismus, 1 Antisemitismus, 1 Homophobie als Tatmotiv



232 Körperverletzungen

6 versuchte Tötungen



12 Brandstiftungen



www.mobile-opferberatung.de

[facebook.com/MobileOpferberatung/](https://www.facebook.com/MobileOpferberatung/)



Quelle: <http://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2017/03/Grafik-Statistik-MOB-2016.pdf>.



6. Abschiebungen und Rückkehr

Absage an eine humanitäre Flüchtlingspolitik

Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht und Bundeskanzlerin Angela Merkel sind sich in Sachen »Rückführung«⁵⁴ einig: Es soll in Zukunft schneller und mehr abgeschoben werden. So soll unter anderem das bereits jetzt in Sachsen-Anhalt praktizierte Schnellverfahren im Asylsystem dafür sorgen, Menschen mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive möglichst zeitnah nach ihrer Ankunft wieder abzuschieben. Mit diesem Verfahren, welches die Chance auf Asyl überproportional stark an der Herkunft festmacht, wurde ein Instrument geschaffen, mit dem eine sorgfältige und individuelle Prüfung eines Asylantrags verunmöglicht und damit das humanitäre Recht auf Asyl effektiv ausgehebelt wird. Im Februar diesen Jahres einigten sich Bund und Länder zudem auf eine Reihe von Maßnahmen, um Abschiebungen vermehrt und schneller durchzuführen. Dabei wird verstärkt auf Isolation, Sanktionierung und Repression gesetzt und damit vielen Menschen die Möglichkeit auf Integration und Bleiberecht kategorisch verwehrt. So soll die Abschiebehaft häufiger und erweitert Anwendung finden. Auch Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht befürwortet die Praxis der Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber. Außerdem sehen die auf den Weg gebrachten Gesetzesänderungen vor, Menschen, denen eine Abschiebung droht, länger in Gewahrsam zu nehmen, sie schärfer zu beobachten und sie möglichst direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung abzuschieben.

Das Land Sachsen-Anhalt schob im Jahr 2016 über 800 Menschen in ihre Herkunftsländer bzw. in die nach dem Dublin-System zuständigen Mitgliedstaaten ab. Über 1.600 Menschen reisten laut Angabe des Landesinnenministeriums »freiwillig« aus. Insgesamt waren das 200 Abschiebungen und 780 selbstständige Ausreisen weniger als im Vorjahr. Wohl auch mit Blick auf diese rückläufigen Zahlen der Abschiebungen gründete die Landesregierung Ende 2016 die »Taskforce Rückkehr«. Diese dem Landesverwaltungsamt unterstellte Projektgruppe unterstützt die Ausländerbehörden bei der Identifikation und

⁵⁴ Bewusst wird von Seiten der Politik der Ausdruck »Rückführung« für den hässlichen Prozess der Abschiebung verwendet. Da wir uns entschieden von dieser Augenwischerei distanzieren, setzen wir den Begriff in Anführungszeichen oder nutzen den passenderen Ausdruck »Abschiebung«.

Beseitigung von sogenannten Abschiebehindernissen, um zukünftig konsequenter Abschiebungen vorzunehmen.⁵⁵

Wir als Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt lehnen die Gesetzesverschärfungen, die allein dem Ziel dienen, schneller und häufiger abzuschicken, grundlegend ab. Statt rechtlich anzuerkennen, dass Menschen nie grundlos aus ihrer Heimat fliehen und ein Recht auf eine individuelle und folglich herkunftslandunabhängige Prüfung ihres Asylantrags haben, werden Menschen in Armut, Verfolgung und oft in den sicheren Tod abgeschoben. Die in den Gesetzesverschärfungen vorgesehene Ausweitung der Abschiebehaft für sogenannte Gefährder – ein Begriff, der im deutschen Recht höchst umstritten ist – ist grund- und menschenrechtlich unzulässig. Freiheitsentzug und Präventivaft zur Sicherstellung der Ausreise darf kein zulässiges Instrument der Flüchtlingspolitik werden. Die von Bundeskanzlerin Merkel vorgeschlagene Einrichtung von »Bundesausreisezentren« mit dem Ziel, »Rückführungspolitik« zentralstaatlich zu organisieren, hebt zudem föderale Prinzipien aus und ist schon allein deswegen abzulehnen. Vielmehr bedarf es einer unabhängigen Monitoringstelle an den zentralen Flughäfen, von denen aus Abschiebungen erfolgen. Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, ist die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei Abschiebungen nicht grundsätzlich gegeben.

Trotz vehementer Kritik zahlreicher Menschenrechtsorganisationen, wie die des UNHCR, schiebt die Bundesregierung seit 2016 vermehrt in das seit Jahrzehnten von Krieg zerrüttete Land Afghanistan ab.

Es ist beachtlich, mit welcher Ignoranz – sowohl hinsichtlich des Protests mehrerer Bundesländer als auch internationaler Kritik – die Bundesregierung Abschiebungen in ein alles andere als sicheres Land vornimmt. Unzählige Berichte von betroffenen Menschen, Afghanistan-Expert*innen, Menschenrechtsorganisationen sowie des UNHCR weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Situation in Afghanistan nicht sicher ist. Die Unterscheidung zwischen »sicheren« und »unsicheren« Landesteilen – die nicht nur Bundesinnenminister de Maizière vehement vertritt – lehnt das UNHCR entschieden ab, da die Lage in

55 Kleine Anfrage von Henriette Quade (DIE LINKE): »Taskforce Rückkehr« der Landesregierung Kleine Anfrage – KA 7/504 (Drucksache Drucksache 7/996) www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d0996dak.pdf (eingesehen am 27.07.2017).



Afghanistan so fragil ist, dass vermeintlich «sichere» Regionen von heute auf morgen umkämpft und unsicher werden können.

»Ein pauschalierender Ansatz, der bestimmte Region hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wie sie für den Flüchtlingschutz oder den subsidiären Schutz relevant sind, als sichere und zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist nach Auffassung von UNHCR vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Afghanistan nicht möglich. Vielmehr ist stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.«⁵⁶

Angesichts dieser Tatsachen ist es völlig unverständlich und mit Menschenrechten nicht zu vereinbaren, dass immer weniger Asylanträge von Menschen aus Afghanistan positiv beschieden werden und ihnen jegliche Perspektiven in Deutschland verwehrt werden. Es bedarf dringend eines bundesweiten Abschiebestopps nach Afghanistan. Solange es diesen nicht gibt, muss die Landesregierung Verantwortung übernehmen und einen landesweiten Abschiebestopp nach Afghanistan verabschieden. Andere Bundesländer (Bremen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) zeigen, dass dies möglich ist und setzen Abschiebungen nach Afghanistan bis zu einer Neubewertung der Sicherheitslage in Afghanistan derzeit aus. Bremen beispielsweise gewährt Afghan*innen ein Bleiberecht. Genau diesem Beispiel sollte Sachsen-Anhalt folgen.

Wir fordern:

- ➔ Integrations- statt Rückführungspolitik
 - ➔ Abschaffung der Schnellverfahren zugunsten grundrechtlich angemessener Verfahren und individueller Prüfung auf Asyl
 - ➔ Sofortiger Stopp der Abschiebungen nach Afghanistan
 - ➔ Bleiberecht für Menschen aus Afghanistan nach dem Beispiel Bremens
 - ➔ Verzicht auf Abschiebehaft
 - ➔ Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle am Flughafen, die Abschiebungen beobachtet
-

⁵⁶ Dokument »Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern«, Dezember 2016, S. 1.

Kettenduldungen beenden – wirksame Bleiberechtsregelung schaffen

Bei vielen geduldeten Geflüchteten, kann die Abschiebung oft dauerhaft nicht durchgeführt werden. Häufige Gründe sind u.a. Krankheit, Passlosigkeit, fehlende Rücknahmebereitschaft des Herkunftslandes, fehlende Flugverbindungen. Die zeitlich begrenzte Duldung wird dann immer wieder verlängert (Kettenduldung). Unter denen, die zwar »ausreisepflichtig«, aber bis dato nicht »ausreisefähig« sind, befinden sich viele, die sich trotz aller Hindernisse bemühen, die deutsche Sprache zu lernen, Bildungsabschlüsse zu machen, Arbeit zu finden und soziale Kontakte zu knüpfen.

Der Gesetzgeber hat auf diese Realität reagiert und durch diverse aufenthaltsrechtliche Regelungen diesen Personen eine Perspektive eröffnet. Dazu zählen u.a. das Bleiberecht für gut integrierte junge Menschen (§25a AufenthG), für Menschen mit qualifizierter Berufsausbildung oder Arbeit in einem anerkannten Beruf (§60a AufenthG), über die Härtefallkommission oder aufgrund anderer humanitärer Gründe. Außerdem erlaubt der §25 Abs.5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn eine geduldete Person in absehbarer Zeit nicht abgeschoben werden kann oder die Abschiebung seit 18 Monaten unverschuldet ausgesetzt ist. Damit gesteht der Gesetzgeber staatlicherseits eine Verantwortung für die Menschen ein, die nach langwierigen, erfolglosen Asylverfahren längst Teil unserer Gesellschaft geworden sind.

Insbesondere die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, die im Sommer 2015 durch den Bundestag verabschiedet wurde, sollte einem Großteil der Dauergeduldeten eine sichere Aufenthaltsperspektive verschaffen. Doch aufgrund der nach wie vor zu hohen Hürden und der durch Asylrechtsverschärfungen selbst geschaffenen Integrationshindernisse können nur sehr wenige von den Regelungen des §25b AufenthG profitieren. Zunächst ist der Mindestaufenthalt, nach dem ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, mit sechs (mit minderjährigen Kindern) und acht Jahren (ohne minderjährige Kinder) sehr lang bemessen. Außerdem setzt die Regelung eine nachhaltige Integration voraus, die durch Sprachkenntnisse und eine überwiegende wirtschaftliche Eigenständigkeit nachgewiesen werden soll.



Hier befinden sich viele Geduldete in einem Teufelskreis: Weil sie keinen sicheren Aufenthaltstitel haben, ist ihnen die wirtschaftliche Existenzsicherung deutlich erschwert. Viele Arbeitgeber*innen sehen aufgrund der unsicheren Aufenthaltsperspektive davon ab, die Menschen einzustellen oder die Behörden verweigern die Beschäftigungserlaubnis. Damit ist die geforderte nachhaltige Integrationsfähigkeit kategorisch eingeschränkt und führt für viele Menschen zu einem langjährigen Ausschluss von einem Aufenthaltstitel. Eine weitere hohe Hürde ist die Passpflicht: Wer von der Bleiberechtsregelung profitieren will, muss die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen. In der Praxis dürften viele Betroffene an der Passpflicht scheitern. Viele Geduldete haben aus Gründen keine Pässe, die sie selbst nicht zu verantworten haben, z. B. weil die Behörden ihrer Herkunftsländer ihnen keine Pässe ausstellen.

Besonders ausweglos ist die Situation für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Durch die Asylrechtsverschärfungen sind sie von einem unbefristeten Arbeitsverbot, einem Ausschluss von der Ausbildungsduldung sowie dem Ausschluss von Integrationskursen betroffen.

Aber auch vielen Jugendlichen wird ein Bleiberecht weiter verwehrt. Durch den §25a AufenthG können sie bei Nachweis eines vierjährigen Schulbesuchs ein Bleiberecht erhalten. Der Antrag muss aber vor Erreichen des 21. Lebensjahres gestellt werden. Viele junge Geflüchtete kommen mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland. Viele von ihnen können keinen vierjährigen Schulbesuch nachweisen, wenn sie erst verspätet in die Schule kommen oder nach einer gewissen Zeit nicht mehr unter die Schulpflicht fallen.⁵⁷

⁵⁷ Vgl. www.proasyl.de/news/die-bleiberechtsregelung-laeuft-ins-leere-nur-wenige-geduldete-profitieren/ (eingesehen am 13.06.2017).

Wir fordern:

- aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, wie die Bleiberechtsregelungen, konsequent anwenden
 - Ausländerbehörden zur eigeninitiativen Beratung hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung durch Integrationsleistungen verpflichten
 - Informations- und Handlungskataloge für entscheidungstragende Behörden zur Vermeidung von Kettenduldungen
 - Humanitäre Gründe zugunsten der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach §§25a und 25b AufenthG stärker berücksichtigen
-

Rückkehrberatung ergebnisoffen gestalten

Es ist gut, Menschen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurück gehen wollen, dabei zu unterstützen. Leider erfolgt die Rückkehr häufig weder freiwillig noch ist die Beratung dazu ergebnisoffen. Es gibt derzeit einen enormen Druck, möglichst viele Geflüchtete zur Rückkehr zu bewegen. Nicht wenige Menschen gehen diesen Schritt daher nur, weil sie dem Druck nicht Stand halten oder keine andere Perspektive sehen. Ganz deutlich lässt sich sagen: Wenn die Ausreise erfolgt, um einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vorzubeugen, kann folglich nicht von wirklicher »Freiwilligkeit« gesprochen werden. Denn was ist »freiwillig« an einer Rückkehr, deren einzige Alternative die Zwangsmaßnahme Abschiebung ist? Es muss Alternativen jenseits von Abschiebung und Rückkehr geben. Ein Schritt in diese Richtung wäre die perspektivenoffene und behördenunabhängige Flüchtlingsberatung, in der alle Optionen diskutiert werden, anstatt von spezifischer Beratung, die ausschließlich auf die Rückkehr fixiert ist. Eine Rückkehrberatung, womöglich noch in staatlicher Trägerschaft, schon während des Asylverfahrens widerspricht diesem Prinzip grundlegend.

Mit dem neuen Programm »Starthilfe Plus« (BMI/IOM) sollen Asylsuchende schon im Verfahren mit Prämien dazu bewegt werden, Deutschland zu verlassen. Das Programm richtet sich an Geflüchtete aus insgesamt 45 Herkunftsstaaten und funktioniert nach einem Stufensystem. Asylsuchende, die noch vor Zustellung des Asylbe-



scheids verbindlich zusagen, freiwillig aus Deutschland auszureisen und den Asylantrag zurückzunehmen, erhalten 1.200 Euro. Eine Zahlung von 800 Euro bekommen diejenigen, die nach Erhalt eines negativen Asylbescheides keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen und ausreisen. Das BMI beteiligt sich hiermit im Grunde an einem Programm zur Förderung außergerichtlicher Einigung – wohl-gemerkt, im Kontext von Verfahren, in denen es um die Feststellung von Grund- und Menschenrechten geht.⁵⁸

Entscheidet sich der*die Antragstellende erst nach einem negativen Bescheid für eine freiwillige Rückkehr und unterschreibt, nicht gegen die Entscheidung zu klagen, gibt es ebenfalls eine Belohnung, jedoch eine deutlich geringere als im ersten skizzierten Fall. Dieses Konzept hat mit einer humanitären Flüchtlingspolitik und der Hilfe für Menschen, die aus guten Gründen aus ihren Heimatländern fliehen, nichts zu tun. PRO ASYL kritisiert:

»In Sachen ›freiwillige‹ Rückkehr wird die Katze aus dem Sack gelassen, der Begriff in übler Weise missbraucht. Eine wirklich freiwillige Rückkehr in menschenwürdiger Weise setzt eine ergebnisoffene Perspektivberatung durch unabhängige Stellen voraus – ganz abgesehen von Verhältnissen in den Herkunftsstaaten, die eine solche Rückkehr möglich machen müssen. Gewollt aber ist genau dies nicht. Es soll eine flächen-deckende staatliche Rückkehrberatung geben, die frühzeitig einsetzt, bei Asylsuchenden aus Staaten mit geringer Schutzquote schon unmittelbar nach der Ankunft. Das ist nichts anderes als brutale Entmutigungs- und Vergrämungspolitik gegen Asylsuchende. Die Betroffenen stehen unter Druck, lange bevor das Asylverfahren entschieden ist und damit überhaupt über die Chance im Einzelfall eine Aussage getroffen ist.«⁵⁹

Menschen aus den sogenannten Westbalkanstaaten wird dabei pauschal unterstellt, das System zu missbrauchen. Sie sind in der Regel von »StarthilfePlus« ausgeschlossen. Die Liste der Länder, die in die Förderungen einbezogen werden, ist hingegen lang und perfide. So wird auch Menschen, die aus dem Bürgerkriegsland Syrien fliehen,

58 Mehr zum Thema »freiwillige Rückkehrberatung« im Kapitel 6 sowie in unserem Positionspapier: »Wir sprechen hier von Menschenleben! Positionspapier des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen und «Rückkehrmanagement» vom Juni 2017: www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/06/fluera_lsa_Positionspapier_rueckkehrmanagement_innen_v2.pdf (eingesehen am 27.07.2017).

59 www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/02/pro-asyl-die-bundeskanzlerin-draengt-die-laender-zu-verschaerfter-abschiebungspolitik/ (eingesehen am 27.07.2017).

die »freiwillige Rückkehr« empfohlen. Auch afrikanische Staaten wie der Sudan, die Demokratische Republik Kongo oder Senegal, in denen blutige Konflikte Menschen zur lebensbedrohlichen Flucht nach Europa zwingen, werden explizit als Länder, in die eine »freiwillige Rückkehr« mit ein paar Hundert Euro belohnt wird, aufgezählt.

Die Bundesregierung übt zudem immer mehr Druck auf die Länder und auf Beratungsstellen aus, sogenannte Rückkehrberatungen flächendeckend durchzuführen und Menschen zur sogenannten freiwilligen Ausreise zu bewegen. Erst im Februar besuchte Bundesinnenminister Thomas de Maizière zusammen mit Landesinnenminister Holger Stahlknecht die Magdeburger Stadtmission, die Rückkehrberatung anbietet. Ein aufrichtiges Interesse an Freiwilligkeit ist selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings lässt es sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass wir es hier lediglich mit einem humanitären Feigenblatt für den menschenrechtsschädlichen Abschiebekurs der Bundesregierung zu tun haben. Denn im Kontext der Rückkehrberatung wird häufig der weitere Rahmen ignoriert, dass sich Menschen nämlich häufig nur deswegen für eine Ausreise entscheiden, weil Ihnen in Deutschland jegliche Perspektive, in Würde zu leben, verwehrt wird. Viele Menschen gehen zurück, weil sie in Deutschland dem Druck zur Ausreise und der Perspektivlosigkeit hierzulande nicht mehr standhalten. Entweder sie verzweifeln, weil sie ihre Familien nicht nachholen können oder weil sie ständig vermittelt bekommen, dass ihr Asylverfahren in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat. Darüber hinaus wird vielen Menschen der Zugang zu professionellem Spracherwerb, Ausbildung und Arbeitsmarkt verwehrt. Angesichts dieser Tatsachen, ist es blanker Hohn, die sogenannte freiwillige Rückkehr zu humanitärer Flüchtlingspolitik zu stilisieren.

Wenn Rückkehrberatungen angeboten werden, muss das Prinzip der Freiwilligkeit – sowohl für Beratungsstellen als auch für die zu Beratenden – an erster Stelle stehen. Freiwillige Rückkehrberatung muss eine ergebnisoffene Perspektivberatung sein, der nicht durch Gesetzesverschärfungen und politische Interessen Steine in den Weg gelegt werden dürfen. Der staatlich geförderte Aufbau von gesonderten Strukturen, die nur für eine Rückkehrberatung zuständig sind, ist daher abzulehnen. Ziel einer effektiven Rückkehrberatung muss es sein, einem Geflüchteten, der keine Aufenthaltsperspektive

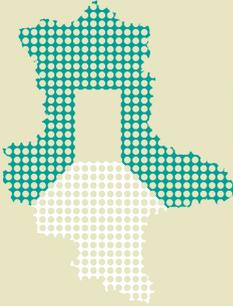


in Deutschland (mehr) hat, den Aufbau einer eigenständigen Existenz im Herkunftsland zu ermöglichen – vor allem durch eine nachhaltige finanzielle Unterstützung. Dies setzt allerdings Rahmenbedingungen für eine Rückkehr in Würde voraus, die mehr sein muss als »Rückkehr ohne Abschiebung«. Dazu gehören die Förderung von kurzzeitigen Aufenthalten im Herkunftsland zur Erkundung der dortigen Möglichkeiten, verbunden mit der Wiedereinreisemöglichkeit nach Deutschland. Dem vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen muss die notwendige Zeit zur Informationssammlung, Entscheidungsfindung und -umsetzung gegeben werden. Eine Beratung zur Rückkehr in Kriegs- und Krisenregionen, in denen der Aufbau einer eigenständigen Existenz de facto verunmöglicht ist, ist mit diesem Grundsatz ebenfalls nicht zu vereinbaren. Und schließlich ist auf eine gemeinsam von Geflüchteten und Beratungsstelle ernsthaft getroffene und nachvollziehbar begründete Feststellung, eine Rückkehr in das Herkunftsland sei unmöglich oder nicht zumutbar, ebenfalls als Ergebnis der Beratung zu akzeptieren. Auf sie sollte mit der Erteilung eines Bleiberechts reagiert werden.⁶⁰

Wir fordern:

- Rückkehrberatung unter dem Prinzip der ernsthaften Freiwilligkeit und als ergebnisoffene Perspektivberatung
 - Keine Rückkehrberatung vor dem Abschluss des Asylverfahrens
 - keine Beratung zur Rückkehr in Kriegs- und Krisengebiete
 - Schulung der Rückkehrberatungsstellen im Hinblick auf Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit und alternativen Handlungsoptionen
 - Unterstützungsangebote in den Herkunftsländern so ausbauen, dass menschenwürdige Lebensbedingungen möglich werden
-

⁶⁰ Für mehr Informationen siehe: Karin Asboe, Stephan Dünnwald, Stefan Keßler, Rückkehrberatung für Flüchtlinge. Thesenpapier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl, in: www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-02-16-Thesenpapier-zur-R%C3%BCckkehrberatung-%C3%BCr-Fl%C3%BCchtlinge.pdf, (eingesehen am 16.06.2017).



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

www.fluechtlingsrat-lsa.de

SPENDENAUFTRUF

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Menschen mit einer Spende!

Damit wir auch in Zukunft Impulse zur Stärkung der Rechte von geflüchteten Menschen unabhängig setzen und Sie bei Bedarf auch weiterhin informieren können.

Spendenkonto:

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

DE41 4306 0967 1210 6435 00

GENODEM1GLS

Impressum



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Herausgeber*in

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für die Anerkennung der Rechte von geflüchteten Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein.

Seit 1994 bearbeiten wir landesweit die sozialen und rechtlichen Probleme der geflüchteten Menschen und treten Rassismus und Diskriminierung entgegen.

Geschäftsstelle Magdeburg

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

Tel. 0391-505 496 13/14
Fax 0391-549 615

Büro Halle (Saale)

Kurallee 15
06114 Halle (Saale)

Tel. 0345-445 02 521
Fax 0345-445 02 522

Mail info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Diese Publikation als druckfreundliche Variante zum Download

www.fluechtlingsrat-lsa.de/positionspapiere/

Autor*innen: Noah Buhmann, Laura Graf, David Ritter, Cyra Sommer

Redaktion: Christine Bölian, Stefanie Mürbe, Georg Schütze,
Anne Wedekind, Cynthia Zimmermann

Redaktionsschluss: Juli 2017

Gestaltung/Satz: Ingo Markert ☞ rainGroup-Agentur.com

Titelbilder: unter Verwendung von Fotografien von Marcus Laugsch,
www.fotocontext-berlin.de

Aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:







Als im Sommer 2015 vermehrt Menschen in Europa und Deutschland Schutz vor Krieg, Verfolgung und menschenunwürdigen Lebensbedingungen suchten, dominierte der Themenkomplex Flucht und Asyl über viele Monate Politik und Gesellschaft. Die Debatten und asylpolitischen Entwicklungen verdeutlichen mittlerweile zweierlei: Erstens, dass Rechtmäßigkeit nicht immer auch Gerechtigkeit bedeutet und zweitens, dass es mehr denn je wichtig ist, für ein bedingungsloses Recht auf Asyl eines jeden Menschen einzustehen und für Menschenrechte zu kämpfen.

Die vorliegende Broschüre ist ein umfassendes Positionspapier des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt zu den zentralen Themen der aktuellen Asylpolitik. Sie soll den interessierten Leserinnen und Lesern als Orientierung im komplexen Feld von Asyl-, Migrations- und Sozialpolitik dienen. Zugleich werden zentrale Forderungen des Flüchtlingsrates zu den Themenkomplexen Ankunft, Unterbringung, Integration, Rassismus und Abschiebungen an die politischen Entscheidungsträger*innen, insbesondere die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, gestellt.

Geschäftsstelle
Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl

Telefon: 0391-505 496 13/14
info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de